

AN DEN CONSEIL ECONOMIQUE ET SOCIAL

GUTACHTEN UEBER DEN

" PROJET DE LOI CONCERNANT L'ASSURANCE PENSION EN CAS DE
VIEILLESSE, D'INVALIDITE ET DE SURVIE

(24 JUIN 1982) "

von Peter THULLEN

Luxemburg, Mai 1983

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
EINLEITUNG	1
TEIL 1 : <u>KOMMENTARE ZU AUSGEWAELHTEN BESTIMMUNGEN DES GESETZENTWURFES</u>	
1. <u>PLURALITAET DER VERSICHERUNGSTRAEGER</u>	4
2. <u>ANWENDUNGSBEREICH</u>	6
2.1. Einbeziehung der "handicapés"	6
2.2. Freiwillige Versicherung	8
3. <u>BEDINGUNGEN FUER DAS ANRECHT AUF LEISTUNGEN</u>	13
3.1. Altersrenten	13
3.2. Invalidität	17
3.3. Witwenpension	19
3.4. Witwerpension	20
4. <u>HOEHE DER LEISTUNGEN</u>	23
4.1. Alterspension	23
4.2. Invalidenpension	30
4.3. Der Schutz der Frau im Scheidungsfall	34
4.4. "Anti-Cumul" Bestimmungen	38

	<u>Seite</u>
TEIL 2 : <u>FINANZIERUNG</u>	41
5. <u>DIE FINANZIERUNGSVERFAHREN IN DER LUXEMBURGER PENSIONSVERSICHERUNG</u>	41
6. <u>STATISTISCHE UNTERLAGEN ZU VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN ANALYSEN</u>	45
6.1. Vorbemerkungen	45
6.2. Demographische Daten	45
6.3. Preise und Löhne	48
6.4. Demographische Entwicklung der Pensionskassen	52
7. <u>DIE VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN BERECHNUNGEN</u>	55
7.1. Vorbemerkungen	55
7.2. Erster Deckungsabschnitt : 1983-1989	56
7.3. Mittelfristige Projektion	62
7.4. Im relativen Beharrungszustand	64
8. <u>STAATSBEITRAG UND STAATSSCHULD</u>	71
9. <u>SCHLUSSFOLGERUNGEN</u>	80
Liste der benutzten Dokumente	84

GUTACHTEN UEBER DEN "PROJET DE LOI CONCERNANT L'ASSURANCE PENSION
EN CAS DE VIEILLESSE, D'INVALIDITE ET DE SURVIE (24 JUIN 1982)"

von Peter THULLEN

EINLEITUNG

Gemäss dem am 14. März 1983 zwischen dem Präsidenten des Conseil Economique et Social und mir abgeschlossenen Vertrag bestand meine Aufgabe darin, "de procéder à un examen circonstancié du projet de loi portant réforme de l'assurance pension au Grand-Duché de Luxembourg" ... et de présenter, "en la matière, une prise de position motivée".

Zur Vorgeschichte des Gesetzentwurfes sei kurz an folgendes erinnert :

Im Jahre 1971 legte das Internationale Arbeitsamt der luxemburgischen Regierung einen von mir ausgearbeiteten Bericht vor (siehe [10] der Liste der benutzten Dokumente). Hiervon ausgehend wurde von einer Expertengruppe ein "Rapport technique" über "La réforme éventuelle de la structure et du financement de l'assurance pension" ausgearbeitet (siehe [3]), der dem Conseil Economique et Social als Grundlage des eigenen Gutachtens und der darin enthaltenen konkreten Vorschläge zur geplanten Reform (siehe [2]) gedient hat. Dieses Gutachten war der Hauptausgangspunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes, auch wenn dieser nicht in allen Punkten die Vorschläge des Gutachtens übernommen hat (siehe in [1], Exposé des motifs : Introduction).

Der Gesetzentwurf bedeutet einen weiteren wesentlichen Schritt sowohl in dem mit der "Loi unique" des Jahres 1964 begonnenen Prozess der Harmonisierung der beitragspflichtigen Pensions-systeme, als auch in dem durch das Gesetz vom 27.12.1975* eingeleiteten Ausgleich in der Finanzierung dieser Systeme.

Es konnte nicht die Aufgabe sein, auf alle Einzelheiten des Gesetzentwurfes einzugehen; ich musste mich auf die Analyse einiger wesentlicher und vor allem strittiger Punkte beschränken. Doch bieten die verschiedenen Gutachten [5], [6] und [7] eine willkommene Ergänzung, indem sie ausführlich auf Lücken und mögliche Verbesserungen des Gesetzentwurfes hinweisen, denen bei der endgültigen Fassung des Gesetzes Rechnung getragen werden sollte.

Bei der Beurteilung des Gesetzentwurfes und des vorliegenden Gutachtens sollte man sich von der Grundforderung leiten lassen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem sozial Wünschbaren und dem wirtschaftlich Machbaren gefunden werden müsse. Hierbei ist entscheidend, nicht nur die heutigen Kosten der Pensionsversicherung, sondern deren voraussehbare wesentliche Steigerung - eingebettet in die Globalkosten der sozialen Sicherheit - in der Zukunft zu beachten, um zu vermeiden, dass späteren Generationen nicht mehr tragbare Lasten aufgebürdet werden.

Man spricht heute von einer weltweiten Krise der sozialen Rentenversicherung, was auf das Vorhandensein bestimmter gemeinsamer Ursachen hinweist. Da solche voraussichtlich auch in der luxemburgischen Pensionsversicherung wirksam sein werden, weise ich auf den Text eines im Institut Universitaire International im März 1983 gehaltenen Vortrages hin (siehe [13]).

* Loi "portant introduction d'un système de compensation entre les régimes de pension contributifs pour les charges de l'ajustement des pensions au niveau des salaires".

Hierin werden auch mathematische Zusammenhänge in der Finanzierung dynamischer Pensionssysteme aufgezeigt, deren Kenntnis für das Verständnis des letzten Teiles dieses Gutachtens nützlich sein mag.

Bei der Durchführung meiner Arbeit fand ich die tatkräftige Unterstützung von Herrn Jean Moulin, Secrétaire Général du Conseil Economique et Social, und die wertvolle Mitarbeit von Herrn Robert Kieffer, Inspecteur Adjoint de la Sécurité sociale. Auch sei den liebenswürdigen Mitarbeiterinnen des Conseil Economique et Social, Frau Mariette Kugener und Fräulein Sylvie Gelz für die Sorgfalt und Mühe beim Abschreiben dieses Berichtes gedankt.

Luxemburg, Mai 1983



Peter THULLEN

TEIL 1 : KOMMENTARE ZU AUSGEWAELHTEN BESTIMMUNGEN DES
GESETZENTWURFES

ABSCHNITT 1. PLURALITAET DER VERSICHERUNGSTRAEGER

Die beitragspflichtige Pensionsversicherung ist vier autonomen Trägern anvertraut :

- | | |
|---|-------|
| - Etablissement d'assurance contre la
vieillesse et l'invalidité | AVI |
| - Caisse de pension des employés privés | CPEP |
| - Caisse de pension des artisans, des
commerçants et industriels | CPACI |
| - Caisse de pension agricole | CPA |

Obwohl insbesondere die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten von der Sache her überholt ist, haben die beiden getrennten Träger AVI und CPEP ein so starkes Eigenleben entwickelt, dass auch der Gesetzentwurf die bestehende Pluralität der Träger nicht antastet. Doch sollte die äussere Verschmelzung zu einer geeigneteren Zeit als Zielvorstellung nicht aufgegeben werden. Immerhin sieht der Gesetzentwurf die "innere" Verschmelzung durch vollständige Gleichheit von Leistungen und Beiträgen und den ebenfalls vollständigen finanziellen Ausgleich innerhalb eines einheitlichen Finanzierungsverfahrens vor.*

* Die Ursachen der recht verschiedenen finanziellen Lage der vier Träger, die sich zum grössten Teil aus der unterschiedlichen demographischen Entwicklung der jeweils versicherten Bevölkerung ergeben und welche die Notwendigkeit des finanziellen Ausgleichs begründen, werden ausführlich in [10] dargestellt, so dass sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Wir werden ohnehin auf einige Teilaspekte zurückkommen müssen.

Das sind begrüßenswerte Schritte. Doch ist damit der Prozess der Harmonisierung der Pensionssysteme noch keineswegs abgeschlossen. Es fehlt der letzte entscheidende Schritt, die Einbeziehung des bisher beitragsfreien Pensionssystems der staatlichen und parastaatlichen Beamten und Angestellten. Es wäre an der Zeit, das bestehende Spannungsfeld abzubauen. Solange dies nicht geschieht, werden die Arbeitnehmer des privaten Sektors die ihnen zustehenden Leistungen an dem für sie nicht erreichbaren Niveau der Pensionen öffentlicher Beamter messen. Auch ist es ihnen auf die Dauer nicht zuzumuten, die ihnen im Namen der nationalen Solidarität abverlangten Opfer hinzunehmen (man denke nur an die hohen Geldtransfers von der CPEP an die übrigen Träger oder an durch die sich abzeichnende Notlage bedingte Beschneidung von Pensionsrechten), ohne die im bestehenden Pensionsrecht der öffentlichen Beamten zugesicherten Privilegien anzurühren. So ist es nicht zu verwundern, dass die Vertreter der privaten Arbeitnehmer im Conseil Economique et Social in der Vereinheitlichung aller Pensionssysteme eine Vorbedingung jeder Reform sehen (siehe [2], S.6). Es ist eine politische Entscheidung, den Zeitpunkt und die Modalitäten einer Ueberführung der öffentlichen Beamten in die allgemeine Risikogemeinschaft der arbeitenden Bevölkerung im Rahmen der Pensionsversicherung zu bestimmen (siehe auch [3], S.192).

ANMERKUNG : In diesem Zusammenhang ist es von Interesse zu wissen, dass die BRD sich unter dem Druck der allgemeinen Rentenkrise der gleichen Forderung gegenüber sieht. So betont das "Gutachten der Wissenschaftlergruppe des Sozialbeirates zu längerfristigen Entwicklungsperspektiven der Rentenversicherung" (Juni 1981), dass die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in eine "Harmonisierung der unterschiedlichen Alterssysteme" eingeordnet werden müsse, wobei ausdrücklich die Beamtenversorgung und die Zusatzversorgung der

nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einbegriffen werden. Hierzu wird bemerkt: "Die zusätzliche Belastung der Aktiven und die von den Altersleistungsbeziehern zu fordernden Opfer, die durch die Veränderung der Altersquotienten bedingt wird, können nicht auf den Personenkreis beschränkt werden, der in der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst wird."

ABSCHNITT 2. ANWENDUNGSBEREICH (Champ d'application)

2.1. Einbeziehung der "Handicapés"

Nach Art. 171,8° : " Comptent comme périodes effectives d'assurance obligatoire ... les périodes d'incapacité de travail totale résultant d'un handicap physique ou mental ne permettant pas l'exercice d'une activité professionnelle, pour autant que ces périodes se situent après l'âge de vingt ans et tant que l'intéressé n'est pas bénéficiaire d'une pension."

Ferner sind zu beachten :

Art. 245,5° : " La charge des cotisations à supporter par les assurés incombe ... à l'Etat pour autant qu'il s'agit de périodes visées à l'art. 171,8° dans la mesure où les ressources personnelles des

personnes y visées sont insuffisantes pour garantir une cotisation correspondant au salaire social minimum, compte tenu des dispositions de l'art. 247. "

und Art. 247 : " Les assurés obligatoires ne disposant que de ressources inférieures au salaire social minimum peuvent être dispensés du paiement des cotisations dans les conditions La dispense ne peut dépasser six mois de cotisation par an ... "

Die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage ist noch unbekanntem Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Da es aber um eine Leistung geht, deren Kosten ausschliesslich dem Staat und der Allgemeinheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Last fallen würden, muss angenommen werden, dass die Bemessungsgrundlage für alle die gleiche sei, wobei in erster Linie der soziale Mindestlohn in Frage käme. Man kann davon ausgehen, dass in der Regel der Staat (Art. 245,5°) die Zahlung der Beiträge übernimmt. Da schon nach einer Versicherungszeit von 12 Monaten das Anrecht auf die Invalidenpension entstünde, genügten 12 Monatsbeiträge oder -in Anwendung von Art. 247 - nur 6 Beiträge. Zur Berechnung der Pension würde dem "handicapé", der im Alter x_0 der Versicherung beitrifft, zusammen mit den fiktiven prospektiven Zeiten $60-x_0$ Versicherungsjahre anerkannt. Insbesondere würde die Höhe der Pension unmittelbar vom Eintrittsalter x_0 abhängen. Der gezahlte Beitrag - der vom Staat übernommen würde - hätte gegenüber dem wahren Wert der Pension (der im gegebenen Falle den Wert späterer Hinterbliebenenrenten einschliessen würde) nur symbolische Bedeutung; es handelt sich also im Grunde um

eine beitragsfreie Leistung. Zudem widerspricht die vorgesehene Regelung dem elementaren Versicherungsprinzip, dass man ein bereits eingetretenes Risiko nicht nachträglich versichern kann (es wäre so, als ob man ein niedergebranntes Haus gegen den bereits erlittenen Brandschaden versichern wollte). Die Möglichkeit des Missbrauches durch nichtniedergelassene Ausländer sei am Rande vermerkt.

Es scheint nur eine gerechte Lösung zu geben, nämlich dem in Not geratenen "handicapé" eine Rente aus dem aus Steuermitteln gespeisten Nationalfonds zu gewähren, wobei die Höhe der Rente nicht nur unabhängig vom Alter sein wird, sondern auch an die Verhältnisse des Einzelfalles besser angepasst werden kann.

2.2. Freiwillige Versicherung

Wegen ihrer Bedeutung seien die einschlägigen Artikel des Gesetzentwurfes zitiert :

Art. 175 : " Peuvent s'assurer volontairement dans les conditions à fixer par règlement grand-ducal dès l'âge de 20 ans et pour autant qu'ils résident au Luxembourg, les conjoints s'adonnant exclusivement aux occupations du ménage et à l'éducation des enfants, ainsi que toutes les personnes non assurées à titre obligatoire ou, sans condition d'âge, toutes les personnes dont l'obligation d'assurance vient à défaillir. "

Uebrigens scheint der zweite Teil des Artikels die in seinem ersten Teil aufgestellten einschränkenden Bedingungen für Ehepaare wieder aufzuheben.

Art. 175 hängt eng mit Art. 176 zusammen, der erlaubt, die freiwillige Versicherung in die Vergangenheit bis zum 16. Lebensjahr auszudehnen.

Art. 176 : " Les Luxembourgeois jusqu'à l'âge de soixante ans accomplis et affiliés depuis au moins huit mois, peuvent sur avis favorable du contrôle médical de la sécurité sociale, couvrir rétroactivement jusqu'à l'âge de seize ans accomplis des périodes ne donnant pas autrement lieu à prestation soit au Grand-Duché, soit à l'étranger. "

Zu diesem Artikel sei folgendes bemerkt (wobei von der Besprechung der freiwilligen Fortsetzung einer obligatorischen Versicherung abgesehen sei, die fester Bestandteil fast aller sozialen Rentenversicherungen ist) :

- (1) - Die Bedingungen der freiwilligen Versicherung sind den Ausführungsbestimmungen überlassen und daher noch nicht bekannt. Unter diesen Bedingungen wird sich die wichtigste auf die Beitragsbemessungsgrundlage (assiette de cotisation) beziehen. Es geht hierbei nicht nur um die Erstbestimmung der Bemessungsgrundlage beim Beginn der Versicherung. Mit den freiwilligen Beiträgen erwirbt der Versicherte Anrecht auf eine "dynamisierte" Rente, die regelmässig zum mindesten dem Preisindex angepasst wird. Die Kosten der Anpassungen werden durch Beiträge über steigende

versicherte Löhne getragen. Es geht demnach nicht an, in den vollen Genuss wachsender Rentenbeträge gelangen zu wollen, ohne sich an der Kostendeckung zu beteiligen. Man müsste also auch eine Regelung zur regelmässigen Anpassung der Beitragsbemessungsgrundlage aufstellen, was in der Praxis nicht immer leicht durchzusetzen ist.

Ferner ist zu bedenken, dass der Staat ein Drittel der Kosten der freiwilligen Versicherung tragen würde; auf der anderen Seite würden im allgemeinen nur die finanziell besser Gestellten Gebrauch von der freiwilligen Versicherung machen (für welche auch die Möglichkeit, die Beiträge von der Steuer abzuziehen, besonders attraktiv sein mag), und so müsste man sich aus Gründen einer sozialen Fairness fragen, ob man die Wahl der Beitragsbemessungsgrundlage der Willkür des Einzelnen wird überlassen können. Das gilt im besonderen Masse für die freiwillige Versicherung einer nicht berufstätigen Frau. Wieder bietet sich der soziale Mindestlohn als eine allgemeine, leicht zu bestimmende und unmittelbar zu dynamisierende Grundlage an. *

* Da der Sockelbetrag (majoration forfaitaire), sowie die im Falle frühzeitiger Invalidität oder bei vorzeitigem Tod anrechenbaren prospektiven Zusatzzeiten gemäss dem Gesetzentwurf, ebenso die Mindestpension auf den sozialen Mindestlohn abgestimmt sind, käme aus Kostengründen keine tiefere Bemessungsgrundlage in Frage.

- (2) - Anreiz zur freiwilligen Versicherung besteht in den Fällen, in denen man sich einen Gewinn daraus erhofft. Mögliche Gründe sind ein reiferes Alter, Sorge für eine Familie, vielleicht eine geschwächte Gesundheit. Es entsteht, was man eine Antiselektion der Risiken bezeichnet; es handelt sich um Imponderabilien, deren Kosten sich einer genügend genauen Berechnung entziehen und die im Rahmen einer Sozialversicherung auch nicht durch eine Differenzierung der Tarife erfasst werden können.
- (3) - Eines der Hauptziele des Art. 175 - die Einbeziehung der nicht berufstätigen Ehefrau in die Pensionsversicherung - wird sich höchstwahrscheinlich als eine Illusion erweisen. Da die Versicherte selbst die persönlichen und die Patronalbeiträge zahlen müsste, könnte, wie schon angedeutet, im allgemeinen nur die finanziell besser gestellte Ehefrau diese Beiträge über eine "dynamisierte", d.h. steigende Bemessungsgrundlage zahlen. Doch wird gerade eine solche Frau meist sich durch die Versicherung des Mannes ausreichend gesichert fühlen.
- (4) - Was den RACHAT RETROACTIF nach Art. 176 betrifft, der unter anderem die freiwillige Versicherung nach rückwärts auszudehnen erlaubt, gelten ähnliche Bedenken. Es sei zugegeben, dass viele ältere Systeme den Versicherten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ein bestimmtes Alter bereits überschritten hatten, die Option des Einkaufes nachgewiesener früherer Arbeitszeiten zur Ergänzung ihrer Pensionsrechte anboten. Doch war eine solche Option stets zeitlich beschränkt. Dies gilt auch für Luxemburg, die entsprechenden Fristen sind bereits abgelaufen.

Art. 176 erlaubt zudem, Versicherungszeiten einzukaufen (die nicht notwendigerweise Arbeitszeiten entsprechen) mit dem Zweck, die Wartefrist von 40 Jahren für das Anrecht auf die vorgezogene Altersrente zum Alter 60 zu vervollständigen, womit dann auch die normal erworbenen Pensionsrechte erheblich aufgewertet, d.h. für die Pensionskasse verteuert würden.

Schon aus diesem Grunde, aber auch davon unabhängig, besteht eine versicherungstechnische Schwierigkeit, im Rahmen des vorgesehenen, der Umlage angenäherten Finanzierungsverfahrens den Preis eines solchen "achat rétroactif" so festzusetzen, dass er die Gesamtheit der Versicherten nicht belastet. Der Preis müsste dann auch den dynamischen Charakter der eingekauften Pensionsrechte berücksichtigen. Jedenfalls würde der Preis - der ja der Summe des persönlichen Beitrages, des Patronalbeitrages und des Staatsbeitrages entsprechen würde - so hoch ausfallen, dass er (auch bei Ratenzahlungen) nur für besser Verdienende tragbar wäre. Bei der oben erwähnten früheren Modalität des Einkaufes zurückliegender Arbeitszeiten, die insbesondere zeitlich begrenzt war, hatte man eine dann ebenfalls begrenzte Mehrbelastung in Kauf nehmen können; eine solche wäre bei einer unbegrenzten Oeffnung des "achat rétroactif" nicht mehr vertretbar.

- (5) - Zusammenfassend : Es gibt schwerwiegende Gründe gegen die Annahme sowohl von Art. 175 - soweit er nicht die freiwillige Fortsetzung einer obligatorischen Versicherung betrifft - wie die von Art. 176. Wenn man eine Art Volksversicherung zum Ziele hat, so sind die beiden Artikel keine tauglichen und erfolgsversprechenden Mittel hierzu, da sie in der Praxis nur die

weniger schutzbedürftigen Kategorien erreichen würden. Dies abgesehen von der inhärenten Schwierigkeit, eine solche Versicherung in das bestehende lohn- bzw. einkommensabhängige System zu integrieren.

- 2.3. Die Einführung des "BABYJAHRES" (Art. 171,12°), dessen Kosten der Staat übernimmt, und die Anerkennung von Erziehungszeiten von Kindern bis zu 6 Jahren im Sinne des Art. 174,3° sind Massnahmen zum besseren Schutze der Frau, deren Annahme kaum eine Schwierigkeit bereiten sollte. Die entsprechenden Kosten wurden in den Berechnungen der Inspection Générale de la Sécurité sociale mitberücksichtigt. Einige Unklarheiten in den genannten Artikeln sollten noch geklärt werden (siehe [5] und [6]).

ABSCHNITT 3. BEDINGUNGEN FUER DAS ANRECHT AUF LEISTUNGEN

3.1. Altersrenten

Der Gesetzentwurf bestätigt und vereinheitlicht die Bedingungen für die Zuerkennung einer Alterspension :

	Alter	Versicherungsjahre
Normale Alterspension	65	5
Vorgezogene Alterspension	60	40

Die vorgezogene Alterspension wird ohne versicherungsmathematischen Abschlag gewährt, doch unter der Bedingung dass "l'assuré doit renoncer jusqu'à l'âge de 65 accomplis ... à toute activité professionnelle autre qu'insignifiante ou limitée dans le temps" (Art. 189).

Es ist fraglich, wieweit der Verzicht auf eine berufliche Tätigkeit in den angegebenen, nicht leicht zu präzisierenden Grenzen kontrolliert werden kann. Es sei hinzugefügt, dass die über das Alter 60 hinausgeschobene Pension mit einem Aufschlag begünstigt würde, dessen "barème" noch nicht festgelegt ist (dieser Aufschlag wird in den späteren Berechnungen nicht berücksichtigt).

Die CPEP kannte seit ihrer Gründung die vorgezogene Alterspension zum Alter von 60 Jahren (55 für Frauen) und zwar bereits nach 15 Versicherungsjahren (das Heraufsetzen der Wartezeit auf 40 Jahre hat bei der "Reife" der Kasse wohl kaum einen grösseren Einfluss, abgesehen vielleicht von der Versicherung der Frauen). Später, durch Gesetz vom 15.2.1980, wurde auch für die AVI die untere Altersgrenze auf 60 Jahre festgesetzt. Damit sind leider Tatsachen geschaffen worden, die nur schwer rückgängig zu machen sind. Wie häufig geschieht, wurde hier eine bestehende Diskriminierung durch eine sonst nicht leicht zu begründende Ausgleichung "nach oben" aufgehoben.

Die Diskussion um die Mindestaltersgrenze oder - was meist auf dasselbe hinauskommt - um die "flexible" Altersgrenze ist zur Zeit ebenso lebhaft wie widerspruchsvoll.

Eines ist sicher : das Rücktrittsalter ist ein wichtiger kostenbestimmender Faktor, so dass jede Herabsetzung des Grenzalters die Gesamtkosten empfindlich verteuern kann. Hier ein paar Zahlen, wobei es vorläufig nur auf das Verhältnis der Prämien untereinander ankommt; diese beziehen sich auf versicherte Männer mit dem Eintrittsalter 20 und einer Rentenbemessungsgrundlage gleich dem doppelten sozialen Mindestlohn (siehe [4c], S.10, Tableau III-1) :

<u>Rücktrittsalter</u>	<u>Prämie in % des versicherten Lohnes</u>
65	37,0 %
62	41,0 %
60	44,1 %

Von dieser objektiven Kostenfrage abgesehen, hat die Diskussion um das für und wider einer vorgezogenen Altersgrenze noch keine allgemein befriedigende Antwort gefunden. Trotzdem seien einige Anmerkungen erlaubt.

- Die Grundidee einer bei 40 versicherten Jahren auf das Alter 60 vorgezogenen Alterspension ist meist die einer Art "Belohnung" für ein langes Arbeitsleben. Diese Idee würde durch die Option eines Einkaufes ("achat") beliebiger Kalenderzeiten verfälscht.
- Es mag bei durch konjunkturelle Umstände oder Rationalisierungsmassnahmen notwendig gewordenen Entlassungen einem Unternehmer leichter fallen, ältere Arbeitnehmer in die vorzeitige Pension zu schicken als Arbeitnehmer jüngeren oder mittleren Alters der Arbeitslosenversicherung zu überlassen. Das mag eine durch einen "Sozialplan" abgesicherte Lösung in Einzelfällen grösserer Betriebe sein, aber keine allgemeine Dauerlösung für das Problem der wachsenden Arbeitslosigkeit, die auch durch einen möglichen, von Computerisierung und Rationalisierung begleiteten wirtschaftlichen Aufschwung sich nicht ohne weiteres wird abbauen lassen. So zweifeln viele, dass man durch die Verkürzung der sogenannten "Lebensarbeitszeit" die Arbeitslosigkeit in signifikanter Weise beeinflussen könne, oder ob nicht im Gegenteil dadurch der "schwarze" Arbeitsmarkt verstärkt würde.

- Es ist fraglich, ob unter dem Druck des immer noch steigenden demographischen Belastungsquotienten* und dadurch auch steigender Kosten der Pensionsversicherung die Mehrkosten einer niedrigen Altersgrenze von der Wirtschaft auf lange Sicht verkraftet werden können. Auch wenn die Arbeitslosenversicherung und/oder der Arbeitgeber einen Teil dieser Mehrkosten übernehmen würden, so wäre das nur eine Verschiebung der Soziallasten von einem Sektor zu einem anderen. Man sollte also langfristig gesehen eine gesetzliche Heraufsetzung des Rentenalters nicht a priori als etwas Unmögliches ausschliessen.

Es wird in diesem Zusammenhang interessieren, dass das Repräsentantenhaus der USA mit grosser Mehrheit die Erhöhung des Mindestalters für den Genuss der Altersrente von 65 auf 67 Jahren beschlossen hat, um den finanziellen Zusammenbruch des föderativen Rentensystems zu verhüten (es fehlt noch die Zustimmung des Senats). Natürlich spielt bei einem solchen Beschluss auch die steigende Lebenserwartung eine Rolle.

Die Forderung nach 40 versicherten Jahren könnte sich diskriminierend auf versicherte Frauen auswirken, welche die häufigen Beitragslücken meist nicht durch eine freiwillige Weiterversicherung decken, noch dazu finanziell imstande wären.

* gleich dem aus der Zahl der Rentner und der Zahl der aktiven Beitragsszahlenden gebildeten Quotienten.

3.2. Invalidität

Der Gesetzentwurf führt einen zweifachen Invaliditätsbegriff ein :

- die "invalidité générale" des Art. 192 (allgemeine Erwerbsunfähigkeit), die etwas absoluter, vielleicht auch unbestimmter gefasst ist als die heute in der AVI bestehende Zwei-Drittel-Arbeitsunfähigkeit, und
- die "invalidité professionnelle" von mindestens 50 % gemäss Art. 193 (Berufsunfähigkeit), welche in etwa der heutigen gesetzlichen Lage und der Praxis der CPEP entspricht. In diesem Falle wird die der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit entsprechende volle Pension auf 2/3 gekürzt, übrigens unabhängig von der restlichen Arbeitsunfähigkeit.

Ein zweites hervorragendes Merkmal des Gesetzentwurfes ist das Fortlassen der Bedingung einer Mindestbeitragsdichte vor dem Eintreten der Invalidität. Damit kann in vielen Fällen der Zusammenhang zwischen der normalen beruflichen Tätigkeit und der Arbeitsunfähigkeit verloren gehen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Berufsunfähigkeit. Ausserdem wird dieser fehlende Zusammenhang die Bestimmung des Beginns der Invalidität erschweren.

Auf zwei Aspekte oder Schwierigkeiten sei nur am Rande hingewiesen : erstens die Schwierigkeit, die rein medizinische Definition der Invalidität und die wirtschaftliche Definition des Verlustes bzw. der Minderung der Verdienstmöglichkeit oder der Höhe des Arbeitsentgeltes miteinander in Einklang zu bringen. Eine Minderung der Verdienstmöglichkeit ist ohnehin meist nur a posteriori feststellbar.

Eine zweite Schwierigkeit und auch Widersprüche können bei der Umwandlung einer Pension wegen Berufsunfähigkeit mit restlicher Arbeitsunfähigkeit in eine Altersrente gemäss Art. 198 entstehen.

Ueberhaupt erschweren es die heutigen Bedingungen des Arbeitsmarktes, vor allem die wachsende Arbeitslosigkeit, die Berufsunfähigkeit fair zu beurteilen. So wird es einem älteren, aber noch "halb" arbeitsfähigen Invaliden dieser Kategorie äusserst schwer fallen, eine Beschäftigung zu finden, die seiner restlichen Arbeitsfähigkeit entspricht (es sei denn, sein früherer Arbeitgeber kann ihm eine geeignete leichtere Arbeit zuweisen). Die um ein Drittel gekürzte Pension (auch bei einer Berufsunfähigkeit etwa von zwei Drittel) wird die Tendenz verstärken, alles zu versuchen, um die volle Invalidenpension zu beantragen und zu erhalten. *

* Es ist von Interesse, die jüngsten Erfahrungen der BRD, die eine analoge doppelte Definition unter einer ebenfalls angespannten Arbeitsmarktlage anwendet, kennenzulernen :

Arbeiter- und Angestelltenversicherung : Rentenzugänge 1982

Art der Invalidität	Männer		Frauen	
Berufsunfähigkeit	20.838	14,8 %	6.147	3,7 %
Erwerbsunfähigkeit	119.558	85,2 %	161.408	96,3 %
Insgesamt	140.396	100,0 %	167.555	100,0 %

Quelle : VDR. Statistik Rentenzugang, Frankfurt, 1983

Zusammenfassend sei angeregt, noch einmal ernsthaft zu überlegen, ob es trotz gewisser Vorteile der zweifachen Definition auf lange Sicht nicht besser und fairer wäre, eine einzige, aber flexible Definition der allgemeinen Invalidität aufzustellen. Dies insbesondere, wenn man tatsächlich die Vorbedingung einer vorgeschriebenen Mindest-Beitragsdichte aufzugeben bereit ist. Die diesbezüglichen versicherungsmathematischen Berechnungen der Inspection Générale de la Sécurité sociale gehen übrigens - schon aus Mangel an Erfahrungen über die "invalidité professionnelle" - von dem Begriff der allgemeinen Invalidität aus.

Bei der Besprechung der Höhe der Leistungen müssen wir noch einmal auf den genannten Fragekomplex zurückkommen.

3.3. Witwenpension

Der Gesetzentwurf enthält zwei wesentliche Neuerungen :

- die Ausdehnung des Rechts auf Hinterbliebenenrenten auch auf den Witwer einer versicherten Frau; dieser Frage ist der nächste Paragraph gewidmet;
- die Aufhebung der unbedingten Witwenpension, indem nunmehr das Recht auf Witwenpension an die Erfüllung von wenigstens einer der folgenden vier Bedingungen geknüpft ist (Artikel 205) :
 - (a) - invalide zu sein (mit einem Mindestgrad von 50 %),
 - (b) - das Alter von 43 erreicht oder überschritten zu haben;
 - (c) - ein Kind aufzuziehen;
 - (d) - ein Kind aufgezogen zu haben.

Es sind vor allem die Bedingungen (c) und (d), welche in der Praxis die Bedingtheit der Witwenpension aufheben. Es gibt nur eine verschwindende Minderheit von Witwen, die keine der vier Forderungen erfüllen.

Zur Orientierung die folgenden Zahlen : Unter den im April 1983 laufenden Witwenrenten gab es 799 Witwen unter 43 Jahren, davon nur 255 ohne Kinder, und dies in einer Gesamtzahl von 25.369 Witwenrenten. Natürlich wären nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen diese Zahlen nur noch näherungsweise gültig, sie zeigen aber die Grössenordnung des Problems.

Davon abgesehen kann die Gewährung der Uebergangsrente von 3 Jahren an eine nicht erwerbstätige und sonst nicht rentenberechtigte Witwe oder, anders gesagt, die Verweigerung einer solchen Uebergangsrente an eine erwerbstätige, z.B. nur teilbeschäftigte Witwe Ungerechtigkeiten auslösen.

Angesichts der durch Zahlen belegten Wirklichkeit sollte man die Frage der Bedingtheit oder Unbedingtheit der Witwenrente (bei Anwendung wirksamer "anti-cumul" Bestimmungen) noch einmal einer ehrlichen Ueberprüfung unterziehen.

3.4. Witwerpension

Der Gesetzentwurf gibt dem Witwer einer versicherten Frau Recht auf Hinterbliebenenrente unter den gleichen Bedingungen wie der Witwe eines versicherten Mannes. Man führt hierzu eine zweifache Begründung an :

- (a) - Die sogenannte Beitragsäquivalenz : es wird argumentiert, dass versicherte Männer und Frauen die gleichen Beitragssätze zahlen, dass aber im Gegensatz zum versicherten Mann die versicherte Frau im Todesfall praktisch kein Anrecht auf Hinterbliebenenrenten hinterlasse und dass dies das Prinzip der Beitragsäquivalenz verletze. *
- (b) - Das Postulat der Gleichberechtigung von Mann und Frau, hier also von Witwer und Witwe.

Es ist übrigens interessant festzustellen, dass das erste Prinzip, das der Beitragsäquivalenz, von einem angenommenen Grundrecht der Frau und das zweite Postulat von einem solchen des Mannes ausgeht.

Ad. (a) - Es ist leicht, durch einfache versicherungsmathematische Berechnungen nachzuweisen, dass unter Berufung auf die Beitragsäquivalenz überraschenderweise gerade die versicherten Männer gegenüber den versicherten Frauen "diskriminiert" wären. In der Tat ist die Pensionsversicherung der Frauen wegen ihren erhöhten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und vor allem wegen der weit höheren Lebenserwartung - auch ohne Berücksichtigung möglicher Hinterbliebenenrenten - im Sinne der Beitragsäquivalenz teurer als die Versicherung des Mannes einschliesslich der von ihnen erzeugten Hinterbliebenenrenten.

* In diesem Sinne wurde noch in dem Beschluss der deutschen Bundesregierung vom 16.12.1976 betreffend die Neuregelung der Hinterbliebenenrenten als eines der Hauptziele gefordert "unter dem Gesichtspunkt der Beitragsäquivalenz soziale Ungerechtigkeiten zu korrigieren. "

Im übrigen zeugt der Bezug auf die Beitragsäquivalenz von einer weitverbreiteten Unkenntnis der seit Beginn der deutschen Rentenversicherung (der ältesten allgemeinen Rentenversicherung überhaupt) angewandten Finanzierungsverfahren, die bewusst nicht von der Beitragsäquivalenz im engeren Sinne, sondern stets von einer in der Sozialversicherung unvermeidlichen Umverteilung der Beiträge ausgegangen waren. (Näheres in P. Thullen [12]).

Mit anderen Worten, das Recht auf Witwerrente kann nicht durch das Prinzip der Beitragsäquivalenz begründet werden.

Ad. (b) - Es geht hier um ein sehr kontroverses Postulat, dessen Diskussion keineswegs abgeschlossen ist. Es sei vorausgeschickt, dass die EWG-Direktive zur Gleichberechtigung von Frau und Mann ausdrücklich deren Anwendung auf Hinterbliebenenrenten ausschliesst. Das erleichtert eine Entscheidung.

Nun ist sicher, dass die biologische Nicht-Gleichartigkeit von Mann und Frau eine verschiedenartige Stellung der verheirateten Frau in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt bedingt. Auch die Pensionsversicherung kann die daraus entstehenden Nachteile nicht aufheben, wohl aber mildern. Andererseits ist es nicht einzusehen, weshalb dem solchen Nachteilen nicht ausgesetzten Manne aus einem abstrakten, nicht praxisbezogenen Postulat der Gleichstellung oder Gleichgerechtigkeit innerhalb der Pensionsversicherung der Frau zusätzliche Vorteile entstehen sollten; zum Beispiel wenn er das Alter von 43 Jahren erreicht oder überschritten hat oder, ohne Altersbedingung, an der Erziehung eines Kindes innerhalb der Ehegemeinschaft teilgenommen hat.

Man wird vielleicht entgegenen, dass die "anti-cumul" Bestimmungen des Art. 234 (2ter Abschnitt) ohnehin in den meisten Fällen das Recht auf Witwerrente annullieren würden. Doch gerade hier ergeben sich soziale Widersprüche : im Falle zweier gleich gut verdienender Ehepartner erhält der überlebende Partner trotz Art. 234 neben seinem Einkommen noch einen grösseren Teil der Witwen(r)rente. Betrachten wir hingegen den Fall einer kinderreichen Ehe, wo die Frau an den Haushalt gebunden ist, so bliebe der Witwer bei ihrem Tode ohne Rente, obwohl oft gerade er einer finanziellen Unterstützung bedürfen würde.

Natürlich bliebe in jedem System das Recht eines Mannes, der ganz von der versicherten Frau abhängig war und invalide ist, auf Witwerrente bestehen.

Aus den aufgeführten Gründen ist empfohlen, das Recht auf Witwerrente zu eliminieren (bis auf die schon immer vorgesehenen Ausnahmefälle).

ABSCHNITT 4. HOEHE DER LEISTUNGEN

4.1. Alterspensionen

Vieles, was im folgenden gesagt wird, gilt für Pensionen insgesamt.

Die Alterspension besteht aus (Art. 219) :

- (a) - Einem Lohnunabhängigen Sockelbetrag (majoration forfaitaire) der die frühere "part fixe" ersetzt und proportional der versicherten Zeit ist. Nach vierzig Versicherungsjahren erhält man den vollen Sockelbetrag = $0,2 \times$ Sozialer Mindestlohn.
- (b) - Einem Steigerungsbetrag (majorations proportionnelles), gleich dem Produkt der Steigerungsrate von 1,6 % der Rentenbemessungsgrundlage ("base de référence") und der Zahl der versicherten Jahre.

Es interessieren in erster Linie Teil (b) und hier die Bestimmung der Rentenbemessungsgrundlage, die gemäss Art. 226 wie folgt definiert ist :

" La base de référence ... est égale à la moyenne annuelle des salaires ... cotisables. "

" Le nombre d'années d'assurance intervenant pour la fixation de la moyenne ... est celui défini aux articles 171, 172 et 175 ... "

Die Versicherungszeiten werden nach vollen Monaten gerechnet, wobei jeder angebrochene Monat zu einem vollen aufgerundet wird, und man dann Monate in Jahre umrechnet (Art. 179).

Diese Berechnungsart kann zu folgender paradoxen Lage führen: Ein Versicherter habe im Laufe von 10 Kalenderjahren mit kleineren Unterbrechungen in 84 Kalendermonaten zum monatlichen Lohn von je 30.000 Fr. gearbeitet. Die wörtliche Anwendung der obigen Regeln ergibt eine jährliche Rentenbemessungsgrundlage von $\frac{84 \times 30.000}{12} = 360.000$.

In Wirklichkeit ist der jährliche Durchschnittslohn zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gleich

$$\frac{84 \times 30.000}{12} = 210.000 \text{ Fr.}$$

12

Der Unterschied in der Berechnungsart spielt in der geltenden Gesetzgebung (im Gegensatz zum Gesetzentwurf) keine Rolle. Wie auch der Durchschnitt gebildet wird, die im Nenner benutzte Zahl n der versicherten Jahre wird durch die Multiplikation mit demgleichen n wieder aufgehoben, und der Steigerungsbetrag wird gleich :

0,016 x Summe der versicherten (aufgewerteten) Löhne.

Das gleiche gilt auch für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäss dem Gesetzentwurf; doch scheint man die Bedeutung der Rentenbemessungsgrundlage für die Bewertung der prospektiven Zeiten zur Berechnung der Höhe der Invalidenpension übersehen zu haben. Wir werden im nächsten Paragraphen darauf zurückkommen.

Der einmal berechnete Anfangsbetrag einer Pension wird regelmässig an den Preisindex angepasst (adaptations)* und in längeren Zeitabschnitten zusätzlich an den Index der Reallöhne angeglichen (ajustements). Hier interessieren vor allem die Regeln der "ajustements". Letztere finden mindestens alle 5 Jahre statt, " compte tenu des ressources et de l'évolution des salaires y non compris les cotisations

* Die volle Automatik der Anpassungen von Löhnen und Pensionen wurde 1982 im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung eingeschränkt.

dues à l'assurance pension par les assurés " (Art. 232).

Der letzte Teil des Artikels enthält ein neues Element, die Anpassung der laufenden Pensionen an den "Semi-Netto-Lohn", d.h. an den Bruttolohn abzüglich der persönlichen Beiträge an die Pensionsversicherung. Zur Zeit ist der Semi-Netto-Lohn gleich $0,92 \times$ Bruttolohn.

Zwischen der zunächst auf Bruttolöhnen beruhenden Bestimmung der Rentenbemessungsgrundlage gemäss Art. 226 und den "ajustements" der laufenden Pensionen an Semi-Netto-Löhne scheint ein Widerspruch zu bestehen. In der Tat, würde man den Steigerungsbetrag einer Neupension auf Grund von Bruttolöhnen berechnen, müsste das "ajustement" einer Pension solange ausgesetzt werden, bis die nach dem Preisindex angepasste Pension das entsprechende "Semi-Netto" Niveau erreicht hätte. Es wäre dann die Rate des "ajustement" nicht mehr die gleiche für alle Pensionen, sondern für Neurenten in gewissen Grenzen nach dem Jahr der Zuerkennung gestaffelt. In Zeiten stagnierender Reallöhne käme der neue Angleichungsmodus auf Semi-Netto Grundlage überhaupt nicht zur Anwendung.

Eine der neuen Zielsetzung besser entsprechende Alternative wäre die folgende.

Erster Schritt : Bestimmung der Rentenbemessungsgrundlage gemäss Art. 226 auf Grund der "Salaires cotisables", also der Bruttolöhne.

Zweiter Schritt : Reduktion der Rentenbemessungsgrundlage durch das im jeweiligen Zeitpunkt gültige Verhältnis (Semi-Netto-Lohn) : (Bruttolohn) (heute gleich 0,92).

Dritter Schritt : Berechnung der Pension auf Grund der so reduzierten Rentenbemessungsgrundlage.

Es scheint, dass sich ein Konsensus in diesem Sinne anzubahnen beginnt. Der Text von Art. 226 müsste dementsprechend ergänzt werden.

Im übrigen würden die bereits laufenden Altrenten nicht sofort berührt, doch würde ihr "ajustement" solange ausgesetzt, bis sie auf dem oben erklärten Semi-Netto Niveau angelangt wären. Schliesslich sei daran erinnert, dass das Verhältnis des Semi-Netto Lohnes zum Bruttolohn im Laufe der Zeit unter 0,92 sinken kann und wahrscheinlich auch sinken wird.

Es wird notwendig sein, die nach der empfohlenen Alternative berechneten Pensionen mit denen zu vergleichen, die sich gemäss dem geltenden Gesetz und denen, die sich gemäss dem ursprünglichen Vorschlag des Conseil Economique et Social ergeben.

Seien : n = Zahl der Versicherungsjahre
 BR = Rentenbemessungsgrundlage
 SSM = Salaire social minimum.

Die verschiedenen Rentenformeln seien die folgenden :

Geltendes Recht : (A) $0,2SSM + 0,016 \cdot n \cdot BR$

Vorschlag CES : (B) Eine Person

$$0,2SSM \frac{n}{40} + 0,014 \cdot n \cdot BR$$

(BB) Ehepaar

$$0,4SSM \frac{n}{40} + 0,014 \cdot n \cdot BR$$

Gesetzentwurf auf Grund des Semi-Netto-Lohnes :

$$(C) \quad 0,2SSM \frac{n}{40} + 0,016 \cdot n \cdot 0,92BR$$

$$= 0,2SSM \frac{n}{40} + 0,01472 \cdot n \cdot BR .$$

TABELLE 1

(a) Pension in Einheiten des BR; (b) in % des Semi-Netto-Lohnes (= 0,92 BR)

BR	n	A		B		BB		C	
		(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
1SSM	35	0,76	82,6%	0,665	72,3%	0,84	91,3%	0,69	75,0%
	40	0,84	91,3%	0,76	82,6%	0,96	104,3%	0,79	85,8%
2SSM	35	0,66	71,7%	0,58	62,8%	0,665	72,3%	0,60	65,5%
	40	0,74	80,4%	0,66	71,7%	0,76	82,6%	0,69	74,9%
3SSM	35	0,63	68,1%	0,55	59,6%	0,61	65,9%	0,57	62,4%
	40	0,71	76,8%	0,63	68,1%	0,69	75,3%	0,66	71,3%
4SSM	35	0,61	66,3%	0,53	58,0%	0,58	62,8%	0,56	60,8%
	40	0,69	75,0%	0,61	66,3%	0,66	71,7%	0,64	69,4%

Die Werte (C) liegen zwischen denen der Vorschläge (B) und (BB) des Conseil Economique et Social und etwas tiefer als die Werte (A) nach geltendem Recht. Trotzdem sind die Werte (C) als ausreichend anzusehen, wenn man sie mit dem Niveau der Semi-Nettolöhne vergleicht, und erst recht wenn man Nettopensionen mit den tatsächlichen Nettolöhnen, jeweils nach Abzug aller Beiträge und Steuern, vergleicht*. Man beachte auch, dass die Pensionen durch ihre Bindung an den Preisindex ihre Kaufkraft annähernd bewahren. Auch mag sich die Tatsache, dass die "part fixe" in (A) nur an den Preisindex, die vollen Werte (C) zusätzlich an den Index der Reallöhne angepasst werden, in Zeiten des Lohnaufschwungs günstig erweisen. Allerdings können in Zukunft auch negative "ajustements" an fallende Reallöhne nicht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall müsste das negative "ajustement" mit der nächstfälligen Anpassung an den Preisindex kombiniert werden, um eine Minderung des Nominalbetrages einer Pension zu vermeiden.

Im übrigen sind die angegebenen Varianten nicht die einzig möglichen; doch wird jede andere sich an den Werten der Tabelle 1 orientieren können **.

* Es wird auf [3] verwiesen, wo derartige Vergleiche angestellt werden.

** So könnte man etwa in Variante (C) den vollen Sockelbetrag bei einer geringeren Zahl von Versicherungsjahren (z.B. nach 30 Jahren) gewähren, was vor allem versicherten Frauen zugute käme.

ANMERKUNG : Im Zusammenhang mit den Werten der Tabelle I wäre es eine interessante Aufgabe, eine tiefer greifende Studie über die tatsächlichen materiellen Notwendigkeiten eines Rentners im allgemeinen und eines Altersrentners im besonderen durchzuführen.

4.2. Invalidenpension

Bei der Berechnung der Höhe der Pension sind zwei Punkte von besonderer Bedeutung :

- (a) - Die Anerkennung von prospektiven (fiktiven) Versicherungszeiten, vom Augenblick der Invalidisierung bis zum Alter von 60 Jahren.
- (b) - Die Bewertung dieser Zuerkennungszeiten mit vorgeschriebenen (fiktiven) versicherten Löhnen.

Ad (a) - Der Conseil Economique et Social hatte das Grenzalter 55 (statt 60) empfohlen. Das Heraufsetzen auf 60 Jahre, das nunmehr mit dem unteren Grenzalter für die Alterspension zusammenfällt, kann zu schwer kontrollierbaren Missbräuchen führen, indem der Versicherte versucht, den Genuss der Alterspension auf dem Umweg über die Invalidenpension noch vor das Alter 60 zu verlegen, oft ohne Minderung der Höhe der Pension, da ihm ja die vor dem Alter 60 liegende Zeit anerkannt würde. Es sei deshalb empfohlen, noch einmal die Möglichkeit der Annahme des ursprünglich vorgeschlagenen Grenzalters von 55 Jahren zu überprüfen.

Ad (b) - Hier kommt - wie schon angedeutet wurde - die Berechnungsart des Durchschnittes der versicherten Löhne vor Eintritt der Invalidität ins Spiel. Es wurde bereits gezeigt dass bei wörtlicher Anwendung der Regeln des Art. 226 und bei einer nicht vollen Beitragsdichte (z.B. im Falle von Saisonarbeit, Teilzeitarbeit usw.) sich ein überhöhter, der Wirklichkeit nicht entsprechender jährlicher Durchschnittslohn und damit eine mögliche Ueberbewertung der Invalidenpension ergeben würden.

Auf der anderen Seite, wenn man statt dessen zur Durchschnittsbildung die volle Kalenderzeit bis zum Eintritt der Invalidität zugrunde legte, würden Versicherte mit grosser Beitragsdichte und kurzer Versicherungsdauer begünstigt gegenüber Versicherten mit langer Versicherungszeit und niedriger Dichte (Frauen mit im allgemein geringer Beitragsdichte wären wiederum diskriminiert).

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Anwendung beider Varianten :

Versicherter A : Eintrittsalter 20; Lohn je 100 Einheiten in den ersten 10 Jahren und je 200 Einheiten in den nächsten 10. Wird invalid mit 40 Jahren; Rentenbemessungsgrundlage :

$$\frac{10 \times 100 + 10 \times 200}{20} = 150$$

Versicherter B : Eintrittsalter 30; Lohn in den folgenden 10 Jahren je 200 Einheiten; wird ebenfalls invalid mit 40 Jahren nach nur 10 Jahren Versicherung.
Rentenbemessungsgrundlage :

$$\frac{10 \times 200}{10} = 200$$

Beiden würden je 20 prospektive Jahre zuerkannt, dem einen jedes Jahr mit 150, dem anderen mit je 200 bewertet.

Es ist dies ein Paradoxon, das keinesfalls auf Ausnahmefälle beschränkt ist.

Was ist eine gerechte Lösung in diesem Dilemma ? Hierzu seien drei Varianten vorgestellt.

VARIANTE I.

Man bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Bewertung der prospektiven Zeit unabhängig von der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage, indem man die letzten m Kalenderjahre vor Beginn der Invalidität der Berechnung des Durchschnittslohnes zugrunde legt (z.B. $m = 10$ oder $m = 5$). Das hat den sozialen Vorteil, dass die "Fortschreibung" des Lohnes über die prospektive Zeit näher an den tatsächlichen Lohn herangerückt wird.

VARIANTE II.

Als eine Ausdehnung der Variante I und in Anlehnung an von Grossbritannien beeinflusste Systeme sei folgende Methode erwähnt : Es werde ein festes Rechnungsalter x_0 als allgemeines (fiktives) Eintrittsalter gewählt (z.B. $x_0 = 18$ oder 21 oder auch 25, je nach dem normalen Eintrittsalter des gegebenen Systems)*.

* Fällt x_0 vor das Inkrafttreten des konkreten Pensionssystems, so würde die Zeit vom Beginn des Systems an gemessen.

Seien $x_1 - x_0$ die Zahl der Kalenderjahre zwischen x_0 und dem Alter x_1 der Invalidisierung und $G(x_1 - x_0)$ die Summe der versicherten Löhne in der Kalenderzeit $x_1 - x_0$, dann ist der gesuchte Durchschnittslohn als Bemessungsgrundlage zur Bewertung der prospektiven Zeit $s - x_1$ (s das Grenzalter = 60 im Gesetzentwurf; $s=55$ oben empfohlen) gegeben durch

$$\frac{G(x_1 - x_0)}{x_1 - x_0} = g .$$

$(s - x_1) \cdot g$ ist dann die (fiktive) versicherte Lohnsumme der prospektiven Zeit $s - x_1$.

Schliesslich wäre unabhängig von der gewählten Variante zu überlegen, ob man nicht die Sonderregelung des Falles, in welchem die Berechnungsgrundlage niedriger als der soziale Mindestlohn ist, fallen lassen sollte. Wollte man aber diese (teure) Sonderregelung beibehalten, kommt es in besonderem Masse auf die Berechnungsweise der Bemessungsgrundlage zum Zwecke der Bewertung der prospektiven Zeit an.

ANMERKUNG : Für einen invalid gewordenen Ausländer, der zuletzt in Luxemburg gearbeitet hat, müsste sich die Durchschnittsbildung wohl wie bisher auf die in Luxemburg verbrachte Zeit beschränken.

Es wäre zu empfehlen, die Inspection Générale de la Sécurité Sociale einzuladen, die vorangehenden Varianten (einschliesslich der unmittelbaren Interpretation des Artikels 226) mit konkreten Beispielen durchzuspielen und sie zugleich mit den in den EWG-Ländern üblichen Verfahren zu vergleichen.

4.3. Der Schutz der Frau im Scheidungsfall

Die einschlägigen Artikel des Gesetzentwurfs sind

Art. 233 : " En cas de divorce, les salaires, traitements ou revenus valablement déclarés par l'un des conjoints ou totalisés dans le chef des deux conjoints et se rapportant à des périodes d'assurance couvertes durant le mariage sont portés en compte à chacun des conjoints pour la moitié. Il en sera de même, le cas échéant, pour les montants d'achats rétroactifs de périodes effectuées durant le mariage.....

Si au moment du divorce une pension d'invalidité ou une pension de vieillesse est déjà échue, il est procédé au recalcul de la pension sur base d'un montant de référence établi conformément aux dispositions qui précèdent. "

Ich nehme an, dass das Wort "effectuées" im letzten Teil der ersten Abschnittees sich auf "achats" bezieht (also ein kleiner Druckfehler vorliegt), d.h. dass alle innerhalb der Ehe eingekauften Pensionsrechte "gesplittet" werden sollen, auch wenn es sich um vor der Ehe liegende Zeiten handelt.

Zwei weitere Artikel sind zu nennen :

Art. 171,9° : " En cas de divorce, les périodes de mariage correspondant à des périodes de cotisation dans le chef du conjoint dans la mesure où elles ne se superposent pas à des périodes d'assurance accomplies dans le propre chef. "

Art. 177 : " Peuvent ... être comprises ... dans la couverture rétroactive les périodes d'assurance visées à l'article 233, dans la mesure où les cotisations y relatives se trouvent réduites dans le chef de chacun des deux conjoints par suite de l'application du même article. "

Aus allen Gutachten geht hervor (siehe [5], [6] und [7]), dass es keine ideale, d.h. befriedigende Lösung für den Schutz der Pensionsrechte von Geschiedenen gibt. So kann auch ich nur versuchen, mit einigen Anmerkungen und Argumenten zur Klarstellung des Problems als solches beizutragen, wobei ich mich zum Teil den in den genannten Gutachten geäußerten Bedenken anschliesse.

In den Gutachten [5] und [6] wird insbesondere auf drei Situationen hingewiesen :

- dass das "splitting" in den beitragspflichtigen Systemen nur dann sinnvoll wäre, wenn es auch auf die beitragsfreien Systeme öffentlicher Beamte ausgedehnt würde;

- Fall einer im Ausland ausgesprochenen Scheidung (Einzelheiten siehe die genannten Gutachten);
- dass nach dem Gesetzentwurf das "splitting" unabhängig ist von den möglicherweise im Scheidungsurteil festgelegten Zahlungen von Alimenten.

Eines der zusätzlichen Bedenken richtet sich auf die Härtefälle, in denen die Scheidung nach längerer Ehedauer stattfindet und ein Ehepartner die Hälfte seiner Anrechte für den Fall der Invalidität, des Alters und auch des Todes verliert, ohne vom anderen Ehepartner zum Ausgleich ein ebenfalls "gesplittetes" Pensionsrecht zu erhalten. Es wäre eine Illusion zu glauben, dass im allgemeinen dieser Verlust durch einen "achat rétroactif" im Sinne von Art. 177 aufgehoben würde; dieser wäre im fortgeschrittenen Alter in den in Frage kommenden Fällen ohnehin zu teuer.

Für den Versicherungsträger würden folgende Kosten entstehen:

- wenn ein Ehepartner erst durch das "splitting" Rentenrechte erhält, müsste später der Sockelbetrag der entsprechenden Pensionen zweimal gezahlt werden;
- da ein "splitting" für den einen oder auch beide Ehepartner zusätzliche Versicherungszeiten bedeuten kann (Art. 171,9°), ergeben sich zusätzliche Kosten (z.B. durch Erhöhung des Sockelbetrages oder durch eine vorgezogene Alterspension);
- durch häufigere Inanspruchnahme der Mindestpension.

Eine auch nur näherungsweise Berechnung solcher Mehrkosten ist zur Zeit unmöglich.

Aus den obigen und anderen Gründen stimmen alle Gutachten - mit Ausnahme der Vorschläge in [2], die aber nicht im Rapport Technique [3] enthalten sind - darin überein, man solle vorläufig die bestehenden gesetzlichen Regelungen beibehalten. Eine eventuelle Aufteilung der Pensionsrechte sollte im Rahmen des Scheidungsurteils vorgenommen werden (wobei beide ex-Ehepartner berücksichtigt werden müssten) und zwar im Rahmen der übrigen Verpflichtungen und Rechte, die sich aus dem Urteil ergeben. Das Recht der geschiedenen Ehefrau auf spätere Witwenrente sollte im Sinne der geltenden Gesetzgebung bestehen bleiben.

Persönlich neige ich diesen Vorschlägen zu im Bewusstsein, dass es zur Zeit keine voll befriedigende Lösung geben kann. Allerdings sollten jene Regelungen explizit im Pensionsgesetz verankert werden.

Man muss sich daran erinnern, dass die Wurzeln der bestehenden Diskriminierung der Frau, was die eigenen Pensionsrechte angeht, ausserhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung liegen und diese wäre überfordert, wenn man ihr allein die Aufgabe zuweist, eine solche Diskriminierung zu beheben.

4.4. "Anti-Cumul" Bestimmungen

Hierzu heisst es im Gesetzentwurf :

Art. 234 : " En cas de concours avec d'autres revenus professionnels, pensions ou rentes ... les pensions de vieillesse et les pensions d'invalidité générale sont réduites dans la mesure où le total des revenus professionnels, pensions et rentes de quelque nature que ce soit dépasse les salaires, traitements ou revenus professionnels promérités pendant l'année de calendrier se situant immédiatement avant celles de la mise à la retraite ... "

" Les pensions de survie autres que celles visées à l'article 205" (damit sind die temporären Pensionen bis zu 3 Jahren Dauer gemeint) " sont suspendues dans la mesure où ces pensions et

les revenus professionnels ou pensions personnelles dépassent ensemble les deux tiers des revenus du ménage existant immédiatement avant l'octroi de la pension de survie, et provenant soit d'une occupation professionnelle, soit de pensions ou rentes sans que la réduction ne puisse dépasser le montant de la pension de survie."

" Le revenu professionnel pris en compte ... est réévalué tant par rapport au coût de la vie qu'au niveau de vie ..." (Art. 193) "

Die zitierten Bestimmungen sind lückenhaft und sollten revidiert werden. Die folgenden Bemerkungen mögen dazu beitragen :

- (a) - Trotz mehrfach geäußerten Empfehlungen wurden die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenpensionen nicht mit den entsprechenden Unfallrenten koordiniert. Ein Arbeitsunfall kann gleichzeitig eine Invalidenpension und eine Unfallrente auslösen; es ist nicht einzusehen, weshalb für ein und denselben Risikofall zwei Renten zuerkannt werden, deren Summe nur durch das Total des früheren Berufseinkommens beschränkt ist. Im übrigen wäre gemäss Art. 234 der Bezug einer Pension wegen "invalidité professionnelle" neben dem einer Unfallrente aus derselben Ursache ohne Einschränkung möglich.

Analoges gilt für den Unfalltod, der gleichzeitig eine Witwenpension und eine Witwenrente erzeugt.

- (b) - Das Zusammenfallen zweier Altersrenten eines Ehepaares wird nicht geregelt.
- (c) - Im Teil des offiziellen Motivenberichtes, der sich auf die "Dispositions anti-cumul" bezieht, wird die Alterspension nach dem Alter von 65 Jahren ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Alterspension würde nach Erreichung dieses Alters ohne Einschränkung bezahlt. Der Art. 234 enthält nicht mehr diese Ausnahme.
- (d) - Die Bezugnahme auf die "revenus professionnels ... pendant l'année de calendrier se situent immédiatement avant celle de la mise en retraite" kann zu Missverständnissen bzw. Ungerechtigkeiten führen, z.B. falls eine längere Krankheit möglicherweise verbunden mit Arbeitslosigkeit oder Invalidität vorausgegangen ist.
- (e) - Analog wird eine Witwe, die vor dem Tode des Mannes nicht beruflich tätig war, aber in der Witwenschaft eine berufliche Tätigkeit übernimmt gegenüber einer anderen Witwe, die vor und nach dem Tode des Mannes eine solche Tätigkeit ausübt, diskriminiert sein.

TEIL II. FINANZIERUNG

VORBEMERKUNG : Es kann darauf verzichtet werden, eine ausführliche Einführung in die Hauptfinanzierungsverfahren der sozialen Rentenversicherung zu geben. Der interessierte Leser sei sowohl auf [3] und [4], sowie auf das Handbuch [11] verwiesen. Zudem enthält auch [13] eine gedrängte Uebersicht über jene Verfahren, und ausserdem Hinweise auf Erkenntnisse der neueren "dynamischen" Rechenmethoden, die wir im folgenden benützen werden.

ABSCHNITT 5. DIE FINANZIERUNGSVERFAHREN IN DER LUXEMBURGER PENSIONSVERSICHERUNG

Zur Zeit beruht die Finanzierung der beitragspflichtigen Pensionssysteme in Luxemburg auf einer Vielfalt von Verfahren, an die kurz erinnert sei :

- (i) Finanzierung der "Normalleistungen" (Nominalwerte der Steigerungsbeträge plus spätere Anpassungen an den Preisindex) de facto durch das Rentenwertumlageverfahren. Der Staat trägt die möglichen Fehlbeträge zwischen der nach der Rentenwertumlage errechneten Reserve und der tatsächlich vorhandenen.
- (ii) Finanzierung der "ajustements" an den Index der Reallöhne über eine Art Umlage zu Lasten von Versicherten und Arbeitgebern.
- (iii) Finanzierung der "part fixe" der laufenden Pensionen, sowie der Hälfte der Verwaltungskosten unmittelbar durch den Staat (also im Grunde auch über das Umlageverfahren).

Die Differenzierung der Finanzierungsverfahren nach den verschiedenen Bestandteilen der Pension - insbesondere die verschiedenartige Finanzierung der "adaptations" und der "ajustements" - ist längst obsolet geworden (siehe [10], [3] und [4]). Das wird auch durch die Aufteilung der tatsächlichen Kosten veranschaulicht (Bilanz 1981) :

	AVI		CPEP	
	Millionen Fr.	%	Millionen Fr.	%
Part fixe	1.853	21,1	510	16,2
Majorations incl. "adaptations"	3.629	41,4	1.233	39,2
Ajustement	3.288	37,5	1.406	44,6
<hr/>				
Total	8.770	100,0	3.149	100,0

So ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Finanzierung der Pensionsversicherung neu ordnet. Hier die wichtigsten Teile der entsprechenden Artikel :

Art. 240 : " Pour faire face aux charges globales qui lui incombent, y compris l'adaptation au coût de la vie et l'ajustement au niveau de vie, le régime de pension applique le système de la répartition des charges par périodes de couverture de sept ans avec constitution d'une réserve de compensation. Cette réserve doit correspondre au moins à un montant se situant entre 2,5 fois et 3,5 fois le montant des charges annuelles du régime de pension ".

Art. 241 : " Les caisses de pension ... établissent à l'expiration de chaque exercice ... le décompte en recettes et en dépenses. Au vu de ces décomptes, des transferts ont lieu entre les caisses de pension concernées pour combler les déficits éventuels. Ces transferts ... se font par priorité sur les excédents de recettes, sinon par prélèvement sur les réserves du régime ".

Zusammenfassend :

- Für die Gesamtheit der Leistungen und für alle Pensionskassen gemeinsam wird als einziges Finanzierungsverfahren das Zeitabschnittsdeckungsverfahren mit vorgeschriebener Bandbreite für die Höhe der Reserve eingeführt.
- Es wird ein allgemeiner Finanzausgleich zwischen den vier Kassen hergestellt.

Auch die Beitragstruktur wird neugeordnet. Insbesondere fällt die Staatsgarantie fort und wird ersetzt durch regelmässige, über die gesamte Lohnmasse berechnete Beiträge. Hierzu :

Art. 243 : " Les charges du régime de pension sont couvertes par des cotisations qui sont à supporter ... par les pouvoirs publics pour un tiers et par les assurés pour les deux tiers."

Die Beiträge der versicherten Arbeitnehmer werden zu gleichen Teilen von diesen und deren Arbeitgeber gezahlt (Art. 245). Zusätzlich zu seinem Ein-Drittel-Beitrag kommt der Staat für folgende Lasten auf (Art. 245) :

- die Versicherungsbeiträge für die "handicapés";
- die Beiträge für das "Baby-Jahr";
- die "Compléments différentiels";
- die Hälfte der Verwaltungskoten (100 % gewisser Teilkosten; siehe Art. 282).

Die Festsetzung der Reserve auf 3 Jahresausgaben im Mittel hat zwei Gründe : einerseits entspricht sie ungefähr der tatsächlich vorhandenen Gesamtreserve der vier Pensionskassen unter Einschluss der bestehenden Staatsschuld. Andererseits gilt eine mathematische Näherungsformel, nach welcher eine Reserve von n -mal eine Jahresausgabe die sogenannte "Selbstfinanzierung" der "ajustements" sicherstellt, wenn diese mit einer Zeitverschiebung von n Jahren vorgenommen werden*. Unter der Voraussetzung einer Zeitverschiebung von $n=3$ Jahren ist die Regel erfüllt.

Es muss die Frage gestellt werden, ob der Staat den angegebenen Verpflichtungen nachkommen können, einschliesslich der zukünftigen Zinszahlungen über die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes angesammelte und dann eingefrorene Staatsschuld. Was die letztere angeht, handelt es sich um eine Schuld aus der und für die Vergangenheit; hätte der Staat damals die entsprechenden Beträge in bar gezahlt (anstelle der "certificats"), hätte die volle Reserve zur freien Verfügung der Kassen gestanden und daher zu wesentlich höheren Zinssätzen angelegt werden können, was wiederum die notwendigen staatlichen Zuschüsse vermindert hätte. Das hindert aber nicht, bei dem geplanten Neubeginn der Rentenfinanzierung, die staatlichen Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit noch einmal zu überprüfen. Wir werden auf diese wichtige Frage zurückkommen.

* siehe [11]; auch [4c] macht von dieser Formel ausgiebig Gebrauch.

ABSCHNITT 6. STATISTISCHE UNTERLAGEN ZU VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN ANALYSEN

6.1. Vorbemerkungen

Die von der "Inspection Générale de la Sécurité sociale", unter der Leitung von Herrn R. KIEFFER, Inspecteur adjoint de la Sécurité sociale, erstellten Analysen und Berechnungen sind mit grosser Sorgfalt durchgeführt und mit zahlreichen Varianten durch Variation von Parametern angereichert. Im folgenden wird versucht, in geraffter Form das Wesentliche darzustellen, es mit Kommentaren zu versehen, Anregungen zu geben und Folgerungen zu ziehen.

Bei Berechnungen dieser Art spielen Hypothesen demographischer und wirtschaftlicher Art eine grosse Rolle. Deshalb sollen zunächst allgemeine Informationen über demographische und wirtschaftliche Bewegungen gegeben werden, soweit sie auf die Lage und Entwicklung der sozialen Rentenversicherung einwirken. Es folgen spezifische Informationen über demographische Trends in den Pensionskassen selbst.

6.2. Demographische Daten

Die allgemeine Bevölkerungsentwicklung wird ausführlich in [3] beschrieben. Hier ein ergänzter Auszug :

Datum	Luxemburger	Ausländer	Total
31.12.1960	273.373	41.516	314.889
31.12.1966	278.057	56.733	334.790
31.12.1970	277.337	62.504	339.841
15.10.1979	271.598	92.063	363.661

Die natürliche luxemburger Bevölkerung nimmt seit 1966 stetig ab, und dieser Trend wird wahrscheinlich in Zukunft anhalten. Die Lücken sind bisher durch Ausländer mehr als ausgefüllt worden, so dass die Gesamtbevölkerung im Zeitraum 1971-1979 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 0,77 % gestiegen ist. Die Verschiebung des Ausländeranteiles wird durch folgende Zahlen verdeutlicht :

	% der Ausländer im Total
31.12.1970	18,4 %
15.10.1979	25,3 %

Die Gesamtbevölkerung ist im gleichen Zeitraum (1971-1979) um 7 %, die aktive Bevölkerung aber um 15,7 % gewachsen. An der letzteren Erhöhung sind die Männer in nur geringem Masse beteiligt (Anstieg um 7,7 %, was nur leicht über der relativen Steigerung der Gesamtbevölkerung liegt), während die Zahl der aktiven Frauen um 38,4 % gestiegen ist. Damit hat sich der Anteil der Frauen in der aktiven Bevölkerung von 26 % (31.12.1970) auf 31,3 % (15.10.1979) erhöht.

Das langzeitige, positive oder negative, Wachstum der natürlichen luxemburger Bevölkerung ist durch die Nettofortpflanzungsrate R_0 bestimmt (mittlere Zahl der Töchter pro Frau), wobei daran erinnert sei, dass $R_0 = 1$ Nullwachstum und $R_0 < 1$ Bevölkerungsrückgang bedeuten. Aus [3] entnehmen wir :

Jahr	R_0
1960	1,13
1968	0,96
1970	0,87
1972	0,74
1974	0,63

Nach neuesten Daten (siehe [9]) scheint die Fruchtbarkeit in den letzten Jahren leicht angestiegen zu sein; trotzdem bleibt sie eine der tiefsten der westlichen Industrieländer. Wenn einmal der Beharrungszustand bei gleichbleibender Fruchtbarkeit erreicht wäre, würde die dann bereits stark verminderte Bevölkerung in etwa 42 Jahren auf die Hälfte absinken. Nun wird allerdings die durch Ausländer aufgefüllte versicherte Bevölkerung nicht dem vollen Trend der natürlichen Bevölkerung folgen, vielleicht aber in einem gewissen Zeitabstand wenn auch mit geringerer Geschwindigkeit sinken. Das mag für die allgemeine wirtschaftliche Lage und den Arbeitsmarkt günstig erscheinen, würde aber die Rentenversicherung wesentlich verteuern.

6.3. Preise und Löhne

Hier eine gedrängte allgemeine Uebersicht :

TABELLE 2 INDIZES VON PREISEN UND LOEHNEN

(a) Indexwerte (1970=100). (b) jährliche Wachstumsrate

Jahr	Preisindex		Näherungswerte der Durchschnittslöhne*							
	(a)	(b)	CPEP		AVI		(a)	(b)		
			Nominalwerte	Realwerte	Nominalwerte	Realwerte				
1970	100	7,3%	100	13,2%	100	5,5%	100	13,7%	100	6,0%
1975	142	7,0%	186	10,2%	131	3,0%	190	8,4%	134	1,2%
1978	174	4,0%	249	6,4%	143	2,1%	242	3,7%	139	0 %
1979	181	6,1%	265	8,3%	146	2,1%	251	10,8%	139	4,3%
1980	192		287		149		278		145	

* Indirekt abgeleitet aus [4a], S.110 und S.99.

Der Lohn ist stärker gestiegen als der Preisindex, doch zeigen die Steigerungsraten der Reallöhne bereits eine abflachende Tendenz.

Im Jahre 1982 hat sich das Bild geändert : der Reallohn vor allem im industriellen Sektor nimmt ab, wie aus den folgenden Daten zu ersehen ist.

TABELLE 3. VARIATION MOYENNE (EN %) DES SALAIRES
CONVENTIONNELS

(Nominal=Nominallohn; Real=Reallohn)

	1981/1980		1982/1981	
	Nominal	Real	Nominal	Real
Industries manufacts.	7,1 %	0,4%	5,3 %	-4,0%
Construction	7,2 %	0,5%	5,7 %	-3,6%
Ouvriers du secteur étatique	8,9 %	2,1%	5,1 %	-4,2%
Total	7,1 %	0,4%	5,4 %	-3,9%

QUELLE : STATEC : Note trimestrielle de conjoncture 4/82,
Déc. 1982, p. 107.

Die folgende Zusammenfassung bezieht sich auf die gesamte Industrie und vergleicht die ersten 9 Monate 1982 mit denen von 1981 und zeigt, dass die reale Lohnsenkung durch die kombinierte Minderung des "volume de travail presté" und des Stundenlohnes verursacht ist (Quelle wie oben).

Variation en %

Indice de la masse salariale nominale	3,2
Indice du volume de travail presté (heures-ouvriers)	-3,2
Salaire horaire	6,6
Indice des prix à la consommation	8,6
Salaire horaire réel	-1,8

Die beginnende Rezession (konkreter Beschäftigungsabbau) wird durch folgende Relativzahlen belegt (siehe [9], S.35):

TABELLE 4 RELATIVES WACHSTUM DER BESCHAEFTIGTENZAHL

Branche d'activité	Mittlere jährliche Wachstumsrate der Beschäftigt.	
	1970-1975	1975-1980
Produits de l'agriculture, de la sylviculture et de la pêche	- 4,4 %	- 2,6 %
Produits énergétiques	0	0
Produits industriels	1,5 %	- 3,1 %
Bâtiments et ouvrages de génie civil	4,8 %	- 0,5 %
Services marchands	3,6 %	3,0 %
Services non marchands	3,3 %	2,3 %
Total	2,3 %	+ 0,4

Die beiden grossen Wirtschaftszweige zeigen eine gegenläufige Tendenz : Abnahme der Beschäftigten in der Industrie und immer noch Zunahme in den Dienstleistungen. Es ist anzunehmen, dass letztere sich weiter abschwächen wird und auf die Dauer nicht mehr die Abnahme der Beschäftigten in anderen Zweigen wird kompensieren können.

Eine besonders starke Abnahme der Beschäftigten ist in der "Industrie sidérurgique" zu beobachten : von 22.911 in 1970 bis 15.042 in 1981, dies ohne Berücksichtigung der jüngsten Krise in der Stahlindustrie (siehe [9], S. 36).

Die vorangegangenen Daten sind wichtig für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung der Pensionsversicherung in der nächsten Zukunft. Sie zwingen zu Vorsicht in der Aufstellung von Hypothesen, zumal in einem Land mit geringer Bevölkerungszahl die Krise in einem bedeutenden Wirtschaftszweig eine empfindliche Wirkung auf die Gesamtheit hat.

6.4. Demographische Entwicklung der Pensionskassen

Zunächst eine den Jahresbilanzen 1981 entnommene Uebersicht der beiden grossen Kassen.

TABELLE 5 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER AVI

(a) : Absolute Zahlen; (b) : jährliche Wachstumsrate

(c) : demographischer Belastungsquotient : $c = 100 \frac{\text{Zahl der Pensionen}}{\text{Zahl der Aktiven}}$

Jahr	Aktive Versi- cherte*		Pensionen**		c= demograph. Belastungsquot.
	(a)	(b)	(a)	(b)	
1960	66.666	1,3 %	23.963	3,3 %	35,9
1965	71.000	0,2 %	28.122	3,3 %	39,6
1970	71.846	2,7 %	33.126	2,6 %	46,1
1975	81.940	-1,3 %	37.741	2,9 %	46,1
1978	78.704	0,9 %	41.122	1,8 %	52,3
1980	80.095	-0,1 %	42.584	1,2 %	53,2
1981	80.041		43.104		53,9

* Mittlere Zahl der monatlichen Beitragszahler der Arbeiterkrankenkasse

** der "Kompetenz" der AVI.

QUELLE : Bilanz 1981.

TABELLE 6 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER CPEP

Jahr	Aktive Versi- cherte*		Pensionen**		c= demograph. Belastungsquot. ***
	(a)	(b)	(a)	(b)	
1960	16.041	5,5 %	3.823	5,9 %	(23,8)
1965	20.975	5,9 %	5.095	7,3 %	(24,3)
1970	27.931	5,6 %	7.257	5,4 %	(26,0)
1975	36.627	2,4 %	9.426	6,3 %	(25,7)
1978	39.344	3,5 %	11.328	-	(28,8)
-----	-----	-----	-----	-----	-----
1980	42.164	4,6 %	9.980	3,1 %	23,7
1981	44.113		10.294		23,3

* Bis 1965 : Mittel zwischen Zahl im Dezember des Vorjahres und Dez. des Beobachtungsjahres. Ab 1970 geschätzt. Siehe [4a], S. 85.

** Erst ab 1979 wird die Zahl der Pensionen der alleinigen Kompetenz der CPEP gezählt.

*** Bis 1978 wegen ** überschätzt.

Die oft analysierte Verschiedenheit der demographischen Entwicklung der beiden Kassen wird sichtbar; sie ist der verschiedenen demographischen Entwicklung der Kategorie des "Arbeiters" und der des "Angestellten" zu verdanken.

Da nur ab 1979 Angaben über die jeweilige Zahl der Pension der "Kompetenz" der betreffenden Kasse vorliegen, beschränkt sich die folgende Gesamtübersicht auf die Jahre 1979 und 1980.

TABELLE 7 GESAMTUEBERSICHT

	1979			1980		
Kasse	Versi- cherte	Pensio- nen	Dem.Belas- tungsquot.	Versi- cherte	Pensio- nen	Dem.Belas- tungsquot.
AVI	79.336	41.782	52,7	80.095	42.584	53,2
CPEP	41.037	9.669	23,6	42.164	9.980	23,7
CPACI	9.738	7.208	74,0	9.506	7.396	77,8
CPA	8.394	7.713	91,9	7.838	7.818	99,7
Total	138.505	66.372	47,9	139.603	67.778	48,6

QUELLE : |4a|

In |10| wurde ausführlichst auf die Auswirkung der verschiedenen demographischen Entwicklungen auf die Kosten der Pensionsversicherung und auf den daraus sich zwingend ergebenden Finanzausgleich eingegangen, so dass hier auf eine Wiederholung der damaligen Ueberlegungen und Argumente verzichtet wird.

ABSCHNITT 7. DIE VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN BERECHNUNGEN

7.1. Vorbemerkungen

Die Hauptaufgabe der Versicherungsmathematik besteht darin, die Kosten eines vorgegebenen Pensionssystems in der Form von Beitragssätzen (Prämien) vorauszuberechnen. Im Rahmen des gewählten Finanzierungsverfahrens (Zeitabschnittsdeckungsverfahren mit Mindestreserve) wurden diese Berechnungen in drei Phasen durchgeführt :

- kurzfristige Berechnungen für den ersten siebenjährigen Deckungsabschnitt : 1983 - 1989;
- mittelfristige Berechnungen über einen Zeitraum von 50 Jahren;
- Berechnungen in der Endphase des relativen Beharrungszustandes.

Die Berechnungen der ersten zwei Phasen wurden mit der Projektionsmethode durchgeführt, während es die "dynamische" Rentenmathematik erlaubt, das Verhalten von Pensionssystemen in Beharrungszuständen direkt und erschöpfend zu behandeln.

Die Berechnungen jeder Phase beruhen auf Hypothesen demographischer und wirtschaftlicher Art (abgesehen von den üblichen versicherungstechnischen Grundlagen, wie Sterbe- und Ausscheidewahrscheinlichkeiten und biometrische Verhältniszahlen).

Die Hypothesen beziehen sich meist auf jährliche Wachstumsraten (genauer auf Wachstumsintensitäten*), darunter im besonderen die folgenden :

ρ = Wachstumsrate der versicherten Bevölkerung (im Beharrungszustand auch der Zahl der Leistungsempfänger);

ζ^* = nominelle Zinsrate;

ζ = Inflationsrate;

δ = $\delta^* - \zeta^*$ = reale Zinsrate (nach Abzug der Inflationsrate);

ζ = Wachstumsrate des Durchschnittes der Reallohne.

Die Berechnungen werden zum Teil getrennt für die beiden grossen Träger AVI und CPEP durchgeführt, zum Teil auf die Gesamtheit aller Kassen bezogen.

7.2. Erster Deckungsabschnitt : 1983 - 1989

In der Annahme, dass das neue Gesetz am 1.1.1983 in Kraft treten würde, erstreckt sich der erste siebenjährige Deckungsabschnitt von 1983 bis 1989.

* Das Manipulieren mit jährlichen Wachstumsraten, so als ob sie Wachstumsintensitäten wären, führt zu geringfügigen Fehlern, die man ignorieren darf. Um Verwechslungen zu vermeiden, wurden die in [4c] benützten Symbole beibehalten (zusätzlich zu den oben neu eingeführten).

Es war unvermeidlich, dass die Inspection générale de la Sécurité sociale ihren Berechnungen vereinfachte Annahmen zugrunde legte, von denen die wichtigsten zusammengefasst seien :

- (i) Invalidenpensionen : alle Pensionen wurden als solche der "invalidité générale" berechnet. Auf der anderen Seite beruhen die benützten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten auf den Erfahrungen der AVI auf Grund einer flexibleren Definition der Invalidität bzw. den Erfahrungen der CPEP mit einem der "invalidité professionnelle" angepassten Invaliditätsbegriff. Da die Erfahrungen der letzten Jahre auch die "compléments différentiels" einschliessen, enthalten die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten eine hohe Sicherheitsmarge.

Die prospektiven Zusatzzeiten wurden bis zum Alter 60 angerechnet. Die Neuberechnung der laufenden Pensionen gemäss Art. X,2 des Gesetzentwurfes wurde berücksichtigt.

- (ii) Berücksichtigt wurden auch das "Baby-Jahr", sowie die Anrechnung einer durchschnittlichen Zeit von 6 Jahren für jede versicherte Frau ohne volle Versicherungszeit (Art. 174,3 betreffend Erziehung von Kindern).

- (iii) Nicht berücksichtigt wurden :

- die seltenen Fälle der bedingten Witwenpension;
- die Kosten der Witwerpensionen;
- die Einbeziehung der "handicapés" in die Versicherung;

- die "anti-cumul" Bestimmungen;
- die Folgen der freiwilligen Versicherung.

Obige Annahmen bedeuten zum Teil eine Sicherheitsmarge, zum Teil aber auch eine Unterbewertung der Kosten. Wenn man von den finanziellen Folgen der freiwilligen Versicherung und der Versicherung der "handicapés" absieht, ist ein weitgehender Ausgleich innerhalb erlaubter Fehlergrenzen zu erwarten.

Die wichtigste Annahme betrifft die Rentenbemessungsgrundlage ("base de référence") : demnach wird in den endgültigen die Steigerungsrate 1,6 % auf die Semi-Netto-Löhne angewendet, was einer Steigerungsrate von 1,47 % auf die Bruttolöhne äquivalent ist.

Für die Hauptwachstumsrate wurden die folgenden Werte gewählt :

$\epsilon^* = 0,06$ (Inflationsrate);

$\xi = 0,01$ (Steigerungsrate des Reallohnes).

Zinsraten :

4,25 % über die "certificats publics";

7,0 % über den freien Teil der Reserve;

$\rho = 0,62$ % (statistisch errechnete durchschnittliche jährliche Steigerungsrate der aktiven Versicherten, siehe Tabelle 8);

3,3 = Verhältnis der Reserve am Ende des Deckungsabschnittes zu der letzten Jahresausgabe.

Allgemeine Rechnungsgrundlagen : aus den Erfahrungen der AVI bzw. der CPEP. Für die Versicherten der CPACI und der CPA wurde die Projektion mit einer vereinfachten Methode durchgeführt.

Aus den Endergebnissen der Projektionen seien folgende ausgewählt :

TABELLE 8

	1980			1990		
Kasse	Aktive 	Pensionen 	Dem.Belas- 	Aktive 	Pensionen 	Dem.Belas-
	* 	** 	tungsquot. 			tungsquot.
AVI	91.763	45.012	49,1	96.385	48.042	49,8
CPEP	46.342	10.181	22,0	54.281	13.849	25,5
CPACI	8.720	7.619	87,4	8.292	7.978	96,2
CPA	7.837	8.029	102,4	5.601	7.148	127,6
Total	154.662	70.841	45,8	164.559	77.017	46,8

QUELLE : Verschiedene Tabellen aus [4b]

* Es wurde eine andere Zählung der Beitragszahlenden als die in Tabelle 7 verwandt; die obigen Zahlen und die Zuerkennungswahrscheinlichkeiten der Pensionen sind aufeinander abgestimmt.

** Eine zu diesem Zwecke durchgeführte genaue Auszählung aller in 1980 zuerkannten Pensionen ergaben höhere Zahlen als in Tabelle 7.

Die durch die Art der Zählung bedingten höheren Zahlen der Aktiven der AVI und der CPEP erzeugen tiefere Belastungsquotienten; doch kommt es hier nur auf relative Entwicklungstendenzen an.

Man sieht insbesondere, dass die Zahl der Aktiven der AVI in der 10-Jahr Periode im Durchschnitt noch um 0,5 % jährlich wachsen würden, was das relativ langsame Wachstum des Belastungsquotienten erklärt.

Wichtiger sind die aus [4b], Tabelle V-1 errechneten Umlageprämien für die Gesamtheit der Versicherten der vier Kassen:

TABELLE 9 UMLAGEPRAEMIE (% der Löhne)

<u>Jahr</u>	
1981	22,5 %) bestehendes System
1982	22,4 %)

1983	22,9 %
1984	22,6 %
1985	22,5 %
1986	22,3 %
1987	22,5 %
1988	22,7 %
1989	22,9 %.

Ab 1983 macht sich zunächst der Einfluss der gemäss dem Gesetzentwurf niedrigeren Neupensionen bemerkbar, nach 1986 steigen die Prämien auf Grund des wachsenden Belastungsquotienten wieder langsam an.

Als Hauptergebnis wurde für den Deckungsabschnitt 1983-1989 die Abschnittsdeckungsprämie von 24,05 % bestimmt *

Es mag zunächst überraschen, dass der errechnete Beitragsatz höher ausfällt als die Umlageprämie. Der Grund ist der weitere Ausbau der Reserven parallel zu den steigenden Pensionsausgaben, aber auch der niedrige Zinsfuß von 4,25 % über die "certificats" des Staates. (Wir werden in Abschnitt 8 darauf zurückkommen).

Die Berechnungen wurden Ende 1981 unter günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen begonnen. Es wäre zu empfehlen, dieselben unter weniger optimistischen Hypothesen zu überprüfen (so mit $\rho = 0$ und $\beta = 0$, d.h. konstantem Reallohn; Variante $\beta = -0,01$) sobald die Entscheidungen über die wichtigsten offenen, in diesem Bericht diskutierten Fragen gefallen sind. Es ist zu erwarten, dass z. B. die Herabsetzung des Grenzalters von 60 auf 55 für die Zurechnungszeiten bei Invalidität und frühzeitigem Tod, vielleicht auch die Berücksichtigung einiger "anti-cumul" Bestimmungen die Höhe der Prämie derart beeinflussen, dass der oben angegebene Beitragssatz von 24,05 % nicht überschritten, vielleicht sogar unterschritten wird.

Im Abschnitt VI,2 von [4b]: "la sensibilité de la prime vis-à-vis des hypothèses admises" werden die Schwankungen der Zeitabschnittsdeckungsprämie für 1983-1989 bei Variationen gewisser Parameter aufgezeigt.

* Nimmt man die Beiträge des Staates für das "Baby-Jahr" heraus (die vorläufig noch kaum Leistungen erzeugen), so stiege die Prämie auf 24,37 %.

So ist es interessant, dass bei der Senkung der Endreserve von 3,3-mal eine Jahresausgabe auf 2,5-mal, die Prämie um 2,6 Prozentpunkte sinken würde. Andere Vergleichsrechnungen beziehen sich auf Änderungen der Inflationsrate, des Zinsfusses, usw. Für Einzelheiten sei der interessierte Leser auf das Originaldokument [4b] verwiesen.

7.3. Mittelfristige Projektion

Die Projektion umfasst einen Zeitraum von 50 Jahren und ist sozusagen eine Fortschreibung der Projektion über die ersten sieben Jahre. Sie hatte ursprünglich nur rein orientierenden Charakter, um gewisse Tendenzen beobachten zu können.

Allerdings werden die ganz auf den ersten Deckungsabschnitt 1983-1989 abgestimmten Rechnungsgrundlagen (z. B. überhöhte Invalidisierungswahrscheinlichkeiten) nicht mehr genau der zu erwartenden Entwicklung entsprechen. Doch geben die Endergebnisse wertvolle Aufschlüsse, wenn man sich auf die Projektion versicherter Männer beschränkt (die der Frauen ergeben einen zu grossen "bias").

ANMERKUNG : Die mittelfristige Projektion wurde nur für die AVI und CPEP durchgeführt. Ab dem dreizehnten Jahre wurde der Versichertenbestand konstant gehalten. Waisenrenten wurden in diesen experimentellen Berechnungen nach dem ersten siebenjährigen Zeitabschnitt nicht mehr berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse, die mir am wichtigsten erscheinen, aufgezeichnet. Sie sind unmittelbar den (nicht veröffentlichten) Projektionstafeln entnommen.

TABELLE 10 ENTWICKLUNG DER UMLAGEPRAEMIE UND BELASTUNGS-
QUOTIENTEN (MAENNER*)

Jahr der Projektion	AVI		CPEP	
	Umlage- prämie	Dem. Belas- tungsquotient	Umlage- prämie	Dem. Belas- tungsquotient
1	29,1	62,0	17,7	32,9
10	30,3	65,9	19,0	38,2
20	30,8	67,9	23,6	48,2
30	31,0	68,6	29,7	60,4
40	31,0	68,8	34,5	69,8
45	31,1	68,9	35,8	72,4
48	31,12	69,0	36,2	73,3
50	31,14	69,0	36,4	73,7

*) Man beachte, dass Belastungsquotienten in anderen Tabellen sich auf Männer und Frauen beziehen, also nicht direkt vergleichbar sind.

Offensichtlich hat die AVI praktisch den relativen Beharrungszustand erreicht; die Prämie (eingeschlossen ein Zuschlag für die Waisenrenten) wird die Grössenordnung von 32 % kaum überschreiten, was ich durch eigene Proberechnungen bestätigen konnte. Auch die CPEP nähert sich unter den angenommenen Voraussetzungen dem Beharrungszustand. Die Endprämie (einschliesslich des genannten Zuschlages) mag die Grössenordnung von 37,5 % bis 38 % erreichen. Es könnte sich

also die Rolle der beiden Kassen umkehren, indem dann die AVI über den Finanzausgleich einen Teil der Kosten der CPEP mittragen müsste. Mit anderen Worten, unter gleichen äusseren Bedingungen würde die Versicherung der CPEP teurer sein als die der AVI.

7.4. Im relativen Beharrungszustand

Der Band [4c] der Inspection Générale de la Sécurité sociale ist der Phase des relativen Beharrungszustandes gewidmet.

Nach zwei einleitenden Abschnitten werden im Abschnitt III Modellrechnungen mit Hilfe der schweizerischen Rechengrundlagen EVK-1960 (B) durchgeführt, um den Einfluss der Variation gewisser Hauptparameter auf den Wert der Umlageprämie kennenzulernen (z. B. Abhängigkeit der Prämie vom Rücktrittsalter, von dem Niveau des versicherten Lohnes, der Rentenstruktur und der demographischen Wachstumsrate). Ferner wird der Uebergang von der Umlageprämie zur Zeitabschnittsdeckungsprämie mit Reservebildung an Hand einiger Varianten durchgespielt. In Abschnitt III kommt es nicht auf die exakte Höhe der Prämie an, - die nicht in Bezug auf eine bestimmte Kasse gerechnet ist - sondern auf den Vergleich der relativen Veränderung bei Variation der genannten Parameter.

Im Abschnitt IV werden dann die endgültigen Ergebnisse vorgelegt, die - wie die Projektionstabellen - wieder mit kasseneigenen Grundlagen der AVI und der CPEP getrennt für Männer und Frauen durchgeführt wurden. Es wurden keine Sonderberechnungen für die CPACI und CPA erstellt, da keine

brauchbaren Erfahrungen vorliegen und man (wegen des relativ geringen Volumens) annahm, dass ein gewichteter Durchschnitt der für die AVI und die CPEP erhaltenen Prämien auch auf das "régime unique" innerhalb der ohnehin grossen Fehlergrenzen anwendbar sei.*

Wir werden unsere Aufmerksamkeit auf diesen zweiten Teil konzentrieren, laden aber den Leser ein, auch die experimentellen Modellrechnungen in Abschnitt III von [4c] sich anzusehen.

(1) - Umlageprämie

Da es nur um die Kenntnisnahme von Methoden geht, werden wir uns auf versicherte Männer beschränken. Die Grundannahmen sind die folgenden :

AVI	CPEP
Löhne : Geeignete vom Alter abhängige Skalen	Idem (nach Erfahrung der CPEP)
Eintrittsalter : 20	22
Demogr. Wachstumsrate : $\rho = 0$	$\rho = 0$
Rücktrittsalter : Skala von Rücktrittshäufigkeiten zwischen den Altern 60 und 65.	Idem
Durchschnittsalter : 62,2	62,1

* Diese Annahme sollte bei einer Neuberechnung überprüft werden.

Es werden nur "volle" Versicherungsläufe mit nicht reduzierten Pensionen betrachtet.

ANMERKUNG : Die Einbeziehung von "Wanderarbeitern" (Ausländer) mit "gemischter" Versicherungslaufbahn und daher auch reduzierten Pensionen haben in der AVI ein grosses Ausmass erreicht : 41 % der laufenden persönlichen Pensionen (d.h. ohne Hinterbliebenenpensionen) gehören zu solchen gemischten Laufbahnen; ihr Durchschnittsbetrag ist gleich 44 % des Durchschnitts der Fälle mit vollen Versicherungsläufen in Luxemburg. Angesichts ungenügender statistischer Daten wurden diese Fälle nicht in direkter Weise in den Modellrechnungen berücksichtigt. Obwohl eine gewisse Kompensation sich einstellen kann, darf vermutet werden - wie auch in [4c] angedeutet -, dass die zur AVI gehörigen Prämien überschätzt sind.

Hier nun die konkreten Prämienwerte, deren Gewichtung und die sich ergebende Durchschnittsprämie :

TABELLE 11 UMLAGEPRAEMIE IM BEHARRUNGSZUSTAND

Kasse	Gewicht	Prämie
AVI-Männer	0,46	37,9
AVI-Frauen	0,08	38,2
CPEP-Männer	0,31	38,1
CPEP-Frauen	0,15	34,9
Gewichteter Durchschnitt	1,00	37,5

QUELLE : [4c], Tableau IV-3. Die Gewichte entsprechen den Lohnmassen. Die Prämien der ersten Hauptspalte des Tableau IV-3 wurden nicht berücksichtigt, da sie mit dem Steigerungskoeffizienten von 0,016 des Bruttolohnes berechnet wurden.

Diese Werte (Männer) seien den geschätzten extrapolierten Endwerten am Ende des vorangehenden Abschnittes 7.3. gegenübergestellt :

	Endwerte (Abschnitt 7.3.)	Tabelle 11
AVI	32,0	37,9
CPEP	37,5 - 38,0	38,1

Während die CPEP-Werte eine gute Uebereinstimmung zeigen, bestätigt der Vergleich der AVI-Werte die Vermutung, dass der Wert 37,9 überschätzt ist. Wir werden daher probeweise den gewichteten Durchschnittswert von 35 % der versicherten Löhne anstelle von 37,5 % im nächsten Paragraphen als Grundlage einer Alternativrechnung einsetzen, die bezweckt, den Spielraum der Endprämie einzuengen.

(2) - Uebergang zur Zeitabschnittsdeckungsprämie

Zu diesem Uebergang müssen zwei wichtige Parameter festgelegt werden :

m = Reserve als Vielfaches der Jahresausgabe (in |4c|, IV wird $m = 3$ angenommen);

n = Zeitverschiebung (in Jahren) zwischen Lohnsteigerung und "ajustement".

Ferner erinnern wir, dass

δ = Zinsfuss nach Abzug der Inflationsrate,
 ϵ = jährliche Wachstumsrate des Reallohnes.

Sind π_1 die Umlageprämie und $\pi_2^{(n,m)}$ die entsprechende Zeitabschnittsdeckungsprämie, so besteht zwischen den beiden Prämien die folgende Näherungsbeziehung (bei $\delta = 0$)* :

$$\pi_2^{(n,m)} = \pi_1 (1 - m\delta + (m-n)\epsilon).$$

* Genauere Formeln in |11|, die auch in |4c| benützt werden. Die äusserst schwachen und innerhalb der natürlichen Fehlergrenzen zu vernachlässigenden Differenzen können aus Tableau IV-4 herausgelesen werden.

Zusätzlich zu der in [4c], IV benutzten Variante $m=n=3$, mag es nützlich sein, zwei weitere Varianten zu berechnen. Wie angedeutet werden wir von der oben angegebenen Umlageprämie $\pi_1 = 35$ ausgehen.

TABELLE 12 VARIATIONEN DER ZEITABSCHNITTSDECKUNGSPRAEMIE (π_2 (n,m))

δ	n=m=3		m=2, n=3			m=2, n=2	
	π_1	$\pi_1 \cdot (1-3\delta)$	$\pi_1 (1-2\delta - \varepsilon)$	$\varepsilon = -0,01$	$\varepsilon = 0$	$\varepsilon = 0,01$	$\pi_1 \cdot (1-2\delta)$
0	35,0	35,0	35,4	35,0	34,7	35,0	35,0
0,01	34,0	34,0	34,7	34,3	34,0	34,3	34,3
0,02	32,9	32,9	34,0	33,6	33,3	33,6	33,6
0,03	31,9	31,9	33,3	32,9	32,6	32,9	32,9

Wenn man alle Varianten berücksichtigt, erhält man jetzt für $\pi_2^{(n,m)}$ die engere Variationsbreite von 32 % bis 35,4 % der versicherten Löhne.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen dieses Paragraphen unter der Annahme einer demographischen Wachstumsrate von $\rho = 0$ durchgeführt wurden. Wird ρ negativ (regressive

versicherte Bevölkerung) - und dieser Fall kann nicht mehr ausgeschlossen werden -, so kann sich die Endprämie wesentlich erhöhen. So würde schon bei der negativen Wachstumsrate von $\rho = - 1/2 \%$ die Prämie um etwa 20 % steigen (also von einem Mittelwert von 35 % auf ungefähr 42 %).

Wenn einmal alle die Kosten mitbestimmenden Entscheidungen gefallen sind, wäre es empfehlenswert die Berechnung der Prämien des Beharrungszustandes zu überprüfen. Zugleich sollte eine höhere Sicherheitsmarge für die Einbeziehung der "teuren" Versicherung der CPACI und CPA in die gewichtete Durchschnittsprämie eingesetzt werden (siehe Fussnote auf Seite 65).

ABSCHNITT 8. STAATSBEITRAG UND STAATSSCHULD

Es muss noch das Versprechen eingelöst werden, Ueberlegungen über die Regelung der bestehenden Staatsschuld anzustellen.

8.1. In der Vergangenheit überstieg der Staatsbeitrag (nicht gerechnet die Beteiligung an der Deckung der Verwaltungskosten und die "compléments différentiels") leicht ein Drittel der Gesamtheit aller Beiträge, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist.

TABELLE 13. RELATIVE VERTEILUNG DER GESAMTBEITRAEGE

Jahr	Versicherte und Arbeitgeber	Staat
1976	64,2 %	35,8 %
1977	62,2 %	37,8 %
1978	64,3 %	35,7 %
1979	66,1 %	33,9 %
1980	63,6 %	36,4 %
1981	63,2 %	36,8 %

QUELLE [4b], S.25

Nun hat es - wie schon angedeutet - mit dem Grossteil des Staatsbeitrages und der daraus sich ergebenden Staatsschuld eine besondere Bewandtnis: es sind keine effektiven Werte, sondern sie bestehen aus nicht amortisierbaren "certificats publics" (ohne Handelswert), über die regelmässig Zinsen zu

jährlich 4,25 % gezahlt werden. In einem durch das Rentenwertumlageverfahren finanzierten Rentensystem werden tatsächlich nicht das Kapital selbst sondern nur die darüber berechneten Zinsen gebraucht, es sei denn die Zahl der Renten würde abnehmen. Bedenklich ist nur, dass der Zinsfuss von 4,25 % wesentlich unter dem durch freie Kapitalanlagen zu erzielenden liegt.

Wenn man deshalb die den Staatshaushalt unmittelbar belastenden Barzahlungen allein in Rechnung stellt, erhält man ein anderes Bild:

TABELLE 14. VERGLEICH DER "CHARGE LEGALE" MIT DER "CHARGE BUDGETAIRE" DES STAATES*

Jahr	"Charges légales"		"Charges budgétaires"	
	Millionen Fr.	% vom Gesamtbeitrag	Millionen Fr.	% vom Gesamtbeitrag
1976	4.263	35,8 %	2.684	22,5 %
1977	4.952	37,8 %	3.038	23,2 %
1978	4.785	35,7 %	3.247	24,2 %
1979	4.809	33,9 %	3.587	25,3 %
1980	5.913	36,4 %	4.026	24,8 %
1981	6.466	36,8 %	4.746	27,0 %
1982	7.572		5.053	(28 % geschätztes Minimum)

* Ausgenommen Beteiligung an Verwaltungskosten und das "Complément différentiel".

QUELLE: Indirekt abgeleitet aus [4b], Tabellen auf S.70 und S. 72.

Die tatsächliche Belastung des Staatshaushaltes lag also unter einem Drittel. Während der relative Anteil der "charge légale" im Gesamtbeitrag nur wenig um einen Mittelwert schwankt, steigt der Anteil der "charge budgétaire" stetig an, wobei es noch ungewiss ist, auf welchem Grenzwert er sich einpendeln wird.

Zusammenfassend ergibt sich, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Staatshaushalt durch Beiträge zur Pensionsversicherung stärker als bisher belastet würde, bis sich vielleicht später ein Ausgleich herstellen mag. Das Gesagte gilt um so mehr, da nach dem bisherigen Stand der Dinge der Staat die Zinsen über die dann eingefrorene Staatsschuld zusätzlich zu seinem Ein-Drittel Beitrag zahlen müsste. Das führt auf die bereits gestellte Grundfrage nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates zurück.

Die folgenden Ueberlegungen mögen eine Hilfe zur Beantwortung dieser Frage sein.

8.2. Ein paar Grundwerte seien vorangestellt (Stand am 31.12.1981):

	In Millionen Fr.)	
Certificats cumulés :	20.946	42,1 %
Rest der Reserve :	28.860	57,9 %
Gesamtreserve :	49.806	100,0 %
 Ausgaben (ohne die Hälfte der Verwaltungs- kosten)	 15.989	

m = (Reserve): (Ausgaben) = 3.1.

Der Einfachheit halber nehmen wir das Verhältnis $m=3$ an. Man beachte, dass die Staatsschuld nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes "eingefroren" und daher sein proportionaler Anteil in der Gesamtreserve von heute 42,1 % schrittweise abnehmen würde.

Die Lage im ersten siebenjährigen Deckungsabschnitt muss von der Lage im relativen Beharrungszustand unterschieden werden. In der ersten Phase hat die Regelung der Staatsschuld einen unmittelbaren Einfluss auf die Prämienhöhe. Im Beharrungszustand verliert die Staatsschuld ihr Gewicht, und es kommt in erster Linie auf das dann angenommene Verhältnis von Reserve zu einer Jahresausgabe an.

8.3. Erster Deckungsabschnitt: 1983 - 1989. Es seien einige Varianten durchgespielt:

VARIANTE I. - Beibehaltung der Originalwerte der Staatsschuld (20.946 Millionen) und des Zinsfußes von 4,25% jährlich. Wie bereits gesagt, ergeben die von der Inspection Générale de la Sécurité sociale erstellten Berechnungen für diese Phase eine Zeitabschnittsdeckungsprämie von 24,05 % der versicherten Löhne.

VARIANTE II.- Die Staatsschuld und damit auch die darüber zu zahlenden Zinsen werden gestrichen. Die Gesamtreserve vermindert sich dann auf (31.12.1981):

$$\begin{aligned} R^+ &= 28.860 \text{ Millionen} \\ &= 1,8 \times (\text{eine Jahresausgabe}); m = 1,8 \end{aligned}$$

Auf mein Ansuchen hin wurde unter dieser Voraussetzung und im übrigen unter den gleichen Annahmen und Hypothesen wie in den Hauptberechnungen die Durchschnittsprämie der ersten sieben Jahre neu berechnet. Es ergab sich der Wert von 22,9 %. Auch nach der geplanten leichten Aenderung der Hypothesen ist anzunehmen, dass das Niveau von 24,0 % nicht überschritten wird.

Es ist nicht leicht, das paradox erscheinende Ergebnis einer niedrigeren Prämie einem Aussenstehenden zu erklären. Es gilt zunächst auch nur für die erste Phase von sieben Jahren. Im späteren Beharrungszustand wird sich das ändern. In vereinfachten Worten könnte man sagen, dass während dieser sieben Jahre wegen der im Mittel niedrigeren relativen Zinserträge über die andererseits höhere Reserve der Variante I ein zu hoher Teil der Prämien allein zur Erhaltung der vorgeschriebenen Reservenhöhe verbraucht wird.

VARIANTE III. - Wenn man im Hinblick nicht nur auf die nächsten sieben Jahre, sondern auf die ganze Zukunft entscheiden sollte, die angelaufene Staatsschuld beizubehalten, wäre trotzdem eine kleine Aenderung der Variante I im folgenden Sinne zu empfehlen: die festgeschriebene Staatsschuld im Werte K wird in einen fiktiven Wert K^+ umgeschuldet derart, dass K^+ verzinst zu 7% genau den gleichen Zinsgewinn wie K zu 4,25 % abwirft. Es wäre dann

$$K^+ = \frac{4,25}{7,00} K .$$

Nimmt man wieder als Ausgangspunkt die Reserve vom 31.12.1981, so wäre

$$K^+ = \frac{4,25}{7} \cdot 20946 = 12717 \text{ (Millionen)}$$

und die Gesamtreserve R^+ gleich:

$$R^+ = 41.577 \text{ Millionen}$$

oder $m = 2,6$ Jahresausgaben.

R^+ würde jetzt zum einheitlichen Zinsfuss von 7% verzinst.

Die Neuberechnung der entsprechenden Zeitabschnittsdeckungsprämie der ersten sieben Jahre ergibt praktisch denselben Wert von 22,9% wie Variante II.

Es ist anzunehmen, dass man auf jeden Fall die jetzigen Beitragssätze, d.h. den Gesamtbeitrag von 24% beibehalten wird. Es würde dann eine etwas höhere Reserve angesammelt, die am Ende des siebenjährigen Abschnitts die Grössenordnung von 3 Jahresausgaben erreichen würde.

8.4. Relativer Beharrungszustand: Wie bereits gesagt, kommt es in diesem Zustand hauptsächlich auf die relative Höhe der Reserve an, d.h. auf die Verhältniszahl:

$$m = (\text{Reserve}) : (\text{Jahresausgabe}).$$

Es seien zwei Varianten miteinander verglichen:

$$(a): m_1 = 3 \text{ (Jahresausgaben)}$$

$$(b): m_2 = 2 \text{ (Jahresausgaben)}$$

Wieder seien:

δ : der durch normale Kapitalanlagen erzielte Zinsfuss nach Abzug der Inflationsrate;

ϵ : jährliche Steigerungsrate der Reallöhne.

Sei π die Umlageprämie im Beharrungszustand, π_1 die entsprechende Prämie des gewählten Finanzierungsverfahrens wenn $m = m_1 = 3$, und π_2 die analoge Prämie für $m = m_2 = 2$. Für die Differenz der Prämien π_1 und π_2 gilt dann die höchst einfache Näherungsformel (bei $\varphi = 0$)* :

$$\pi_2 - \pi_1 = \pi(m_1 - m_2) (\delta - \epsilon) = \pi (\delta - \epsilon).$$

Die Formel ist deshalb bemerkenswert, weil sie nicht direkt von δ und ϵ , sondern nur von deren Differenz abhängt; auch ist sie unabhängig - und das ist ein grosser Vorteil - von der in beiden Fällen als gleich vorausgesetzten Zeitverschiebung der "ajustements" (π_1 und π_2 getrennt sind von dieser beeinflusst, nicht aber ihre Differenz).

π_2 ist stets grösser als π_1 , für den unter den heute vorherrschenden Bedingungen wahrscheinlichen Fall, dass

$$\delta > \epsilon.$$

(In der vergangenen Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur war auch $\delta < \epsilon$ möglich.)

* Indirekt abgeleitet aus zwei vom Verfasser entwickelten Formeln in (11), von welchen auch in [4c] Gebrauch gemacht wird.

Einige konkrete Beispiele veranschaulichen die Prämien-
differenz, wobei der mittlere Wert $\pi = 35$ (% des
versicherten Lohnes) für die Umlageprämie gewählt werde.

Für die Variation der Parameter δ und ξ seien Werte
eingesetzt, die in eine "wahrscheinliche" Bandbreite fallen:

Wahl von $\delta - \xi$	$\pi_2 - \pi_1 = 35(\delta - \xi)$ (% des versicher- ten Lohnes)	Mögliche Variationen von δ und ξ *
0	0 ($\pi_2 = \pi_1$)	$\delta = 0,02$ $\xi = 0,02$
0,01	0,35	$\delta = 0,01$ $\xi = 0$ = 0,02 = 0,01 = 0,00 = 0,01
0,02	0,70	$\delta = 0,02$ $\xi = 0$ = 0,03 = 0,01 = 0,01 = 0,01
0,03	1,05	$\delta = 0,03$ $\xi = 0$ 0,02 = 0,01

* Ist z.B. der nominale Zinsfuß 7%, die Inflationsrate 5%,
so $\delta = 0,02$; fällt die Inflationsrate auf 4%, so $\delta =$
0,03. Die Wachstumsrate ξ des Durchschnitts der Real-
löhne wird man wohl für die nächste Zeit zwischen den
Grenzen - 0,01 und + 0,01 wählen. Im übrigen ist obige
Formel auf jede "vernünftige" Kombination von δ und ξ
anwendbar.

8.5. Schlussbemerkungen

Es fällt nicht schwer, zwischen Variante I und der leicht abgewandelten Variante III zu entscheiden. Man wird letzterer den Vorzug geben.

Die endgültige Entscheidung liegt zwischen den Varianten II und III. Gemäss Variante III müsste der Staat den normalen Ein-Drittel-Beitrag und zusätzlich die jährlichen Zinsen in der Grössenordnung von 1.034 Millionen bezahlen. Diese Zinszahlungen würden in Variante II fortfallen. Allerdings würden sie auch in Variante III im Laufe der Jahre wesentlich an Gewicht verlieren.

Auf der anderen Seite arbeitet Variante II mit einer niedrigeren Reserve; doch ist ihre Prämie im Beharrungszustand in den wahrscheinlichen Kombinationen der Parameter δ und ξ höher als die Prämie der Variante III.

Es fällt in die Kompetenz der verantwortlichen Politiker und auch der Finanzwissenschaft, in Abwägung der aufgeführten Eigenschaften und der Belastbarkeit des Staates die endgültige Entscheidung zu fällen.

Der Versicherungsmathematik fällt die Aufgabe zu, hierzu ausreichend Entscheidungshilfen zu liefern. Im übrigen wird es der Inspection Générale de la Sécurité sociale ein leichtes sein, obige Ausführungen durch weitere Beispiele und Kombinationen zu vervollständigen.

ABSCHNITT 9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der "PROJET DE LOI CONCERNANT L'ASSURANCE PENSION EN CAS DE VIEILLESSE, D'INVALIDITE ET DE SURVIE" vom 24.6.1982, betrifft dringende Reformen der beitragspflichtigen Pensionsversicherung in Luxemburg.

Die Fragen, die eine möglichst sofortige Lösung fordern, sind die folgenden:

- volle Harmonisierung der Leistungen;
- finanzieller Ausgleich aller Lasten unter den vier Pensionskassen bei Beibehaltung gleicher Beitragssätze;
- Neuordnung der Finanzierung durch Einführung des Zeitabschnittsdeckungsverfahrens mit partieller Kapitalisation, zugleich mit einer Neuordnung des Staatsbeitrages.

Was den Staatsbeitrag angeht, muss noch eine Nebenfrage betreffend die bereits angehäuften Staatsschuld geklärt werden, die in Abschnitt 8 ausführlich behandelt wird.

Unabhängig von Änderungen, die in den Gesetzentwurf eingeführt werden mögen, sollten zum mindesten diese drei Hauptanliegen möglichst bald Wirklichkeit werden.

Unter den vielfältigen Punkten, welche ebenfalls zur Diskussion stehen, seien die folgenden (in der Ordnung des Gesetzentwurfes) skizziert:

- Herausnahme der "handicapés" aus dem Anwendungsbereich der beitragspflichtigen Pensionsversicherung und ihre Zuweisung in den des "Fonds National de Solidarité".
- Beschränkung der freiwilligen Versicherung auf die Fortsetzung einer vorausgegangenen Pflichtversicherung. Damit verbunden, die Nicht-Wiedereinführung des "achat-rétroactif".

- Geeignete Definition der Invalidität. Herabsetzung des Grenzalters für Zuerkennungszeiten von 60 auf 55 Jahre.
- Ueberprüfung der Definition der "base de référence" oder ihre Ergänzung im Hinblick auf die Belegung der Zuerkennungszeiten im Falle von Invalidität und vorzeitigem Tod mit fiktiven versicherten Löhnen.
- Die Frage der bedingten oder unbedingten Witwenpension. Die Nicht-Einführung der Witwerrente (abgesehen von den in der Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmefällen).
- Die Festsetzung des Steigerungsbetrages (majorations proportionnelles) auf 1,6% der Semi-Netto-Löhne, und zwar vom Zeitpunkt der Zuerkennung an.
- Im Scheidungsfall eine vom direkten "Splitting" verschiedene, ausserhalb der Pensionsversicherung zu suchende Lösung.
- Erweiterung der "anti-cumul" Bestimmungen.

Die aufgeführten Punkte sind im vorliegenden Gutachten ausführlich erklärt in der Hoffnung, damit zu einer Entscheidung beizutragen. Natürlich konnten nicht alle möglichen Lösungsvarianten erklärt werden, doch werden die hier angebotenen jeden anderen vernünftigen Ansatz erleichtern. Im übrigen enthalten die von einigen Organismen ausgearbeiteten Gutachten (siehe [5], [6] und [7]) Hinweise zu denselben Punkten und zu vielen weiteren Einzelheiten, die bei einer Ueberprüfung des Gesetzentwurfes wertvolle Hilfe leisten können.

Damit das Reformwerk von allen Betroffenen angenommen und getragen werde, darf eine letzte Frage, die nach der Integration der öffentlichen Beamten in die nationale Solidargemeinschaft der Pensionsversicherung, nicht ausgeklammert werden, und es sollte alles getan werden, diese möglichst bald einer angemessenen Lösung zuzuführen.

Es ist nicht möglich, allgemein befriedigende Hypothesen über langfristige wirtschaftliche Entwicklungen aufzustellen, soweit letztere einen unmittelbaren Einfluss auf die Finanzierung der Pensionsversicherung haben. Wir wissen nicht, wann und wie die weltweite Wirtschaftskrise enden wird, auch nicht welchen Effekt ein rein wirtschaftlicher Aufschwung auf den Arbeitsmarkt haben wird. Trotzdem veranschaulichen die durch die Inspection Générale de la Sécurité sociale durchgeführten Berechnungen die Grössenordnung des meist wahrscheinlichen Kostentrends der Pensionsversicherung. Das werden auch die empfohlene Ueberprüfung der Berechnungen und eine Verengung der Variationsgrenzen (siehe Abschnitt 7.4.) nicht wesentlich ändern.

Eines steht fest: parallel zum demographischen Reifeprozess der bestehenden Pensionssysteme, werden die Beitragssätze oder, allgemeiner gesagt, die Mittel, die zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Pensionsversicherung notwendig sind, schrittweise angehoben werden müssen. Die Frage ist, wie man auch in der weiter liegenden Zukunft diese Mittel wird aufbringen können. Es wäre verfrüht, endgültige Antworten auf die gerade erst begonnene Diskussion über mögliche Umstrukturierungen der Beiträge zur sozialen Sicherheit zu geben, etwa betreffend den "Maschinenbeitrag" und Sonderbeiträge (oder Steuern) der kinderlosen Versicherten, die "keinen Beitrag zur Einhaltung des Generationenvertrages leisten". Es sind kontroverse Themen nicht nur wirtschaftlich gesehen, sondern im Sinne einer wirksamen Verwaltung.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Frage der Finanzierung der Pensionssysteme nicht losgelöst von den Globalkosten der sozialen Sicherheit gesehen werden darf. Die Entwicklung dieser Globalkosten wird durch folgende Zusammenfassung veranschaulicht (siehe [8], S. 300 und 301):

Kosten der sozialen Sicherheit in % des PIB

	Laufende Einnahmen	Laufende Ausgaben
1970	18,1	16,3
1975	22,2	20,7
1979	24,1	22,7
1980	27,1	25,0
1981	28,5	26,5

Zum Abschluss möchte ich noch einmal meinen herzlichen Dank denen aussprechen, die meine Arbeit so wirkungsvoll unterstützt haben.

Luxemburg, Mai 1983



Peter THULLEN

LISTE DER BENUTZTEN DOKUMENTE

- |1| PROJET DE LOI concernant l'assurance pension en cas de vieillesse, d'invalidité et de survie (du 24.6.1982)
Exposé des motifs.
- |2| CONSEIL ECONOMIQUE ET SOCIAL: La réforme éventuelle de la structure et du financement de l'assurance pension.
Avis, 5.7.1977.
- |3| Rapport technique du 5.7.1977 (annexe à |2|).
- |4| Avis de l'Inspection générale de la Sécurité sociale.
 - |4a| Première Partie, 31.3.1982
 - |4b| Deuxième Partie, 17.8.1982
 - |4c| Troisième Partie, 8.4.1983
- |5| Avis de l'Administration de l'Office des Assurances sociales relatif au projet de loi concernant l'assurance pension en cas de vieillesse, d'invalidité et de survie, 15.11.1982
- |6| Avis du Comité-Directeur de la Caisse de Pension des Employés Privés, 8.2.1983
- |7| Avis de la Chambre des Employés Privés relatif au projet de loi concernant l'assurance pension en cas de vieillesse, d'invalidité et de survie, 1.3.1983

- [8] Rapport général sur la Sécurité sociale au Grand-Duché de Luxembourg, 1981, Inspection générale de la Sécurité sociale, oct. 1982

- [9] STATEC: Annuaire statistique, 1982

- [10] P. THULLEN: Rapport au Gouvernement du Luxembourg sur la situation actuarielle et financière des régimes contributifs de pensions (BIT-Genève, 1971).

- [11] Mathematische Methoden der Sozialen Sicherheit, Karlsruhe 1977

- [12] Die Beitragsäquivalenz aus der Sicht der Versicherungsmathematik. Deutsche Rentenversicherung, 1981/8.

- [13] Die Ursachen der finanziellen Krise der Sozialen Sicherheit; Institut Universitaire International Luxembourg, März 1983 (im Druck befindlich)

* * *